



**Planfeststellungsbeschluss
für das Vorhaben
„Verbesserung des Abflussprofils des
Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 bis 7“**

Potsdam, den 13. November 2018

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/077/18/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGBARER TEIL	6
A.1	Feststellung des Planes.....	6
A.2	Planunterlagen	6
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	6
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	14
A.2.3	Grüneintragungen.....	14
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen.....	15
A.3.1	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG	15
A.3.2	Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	15
A.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	15
A.4	Nebenbestimmungen.....	16
A.4.1	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	16
A.4.1.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	16
A.4.1.2	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten.....	16
A.4.1.3	Bautagebuch	16
A.4.1.4	Baulärm	16
A.4.1.5	Leitungen.....	16
A.4.1.6	Zutrittsrechte.....	16
A.4.1.7	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	17
A.4.1.8	Bauabnahme	17
A.4.1.9	Belehrungspflicht	17
A.4.2	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers.....	17
A.4.3	Inanspruchnahme von Grundstücken	17
A.4.4	Enteignung	17
A.4.5	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	17
A.4.6	Entscheidung über Einwendungen	18
A.4.6.1	Zurückweisung von Einwendungen	18
A.4.7	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	18
A.4.8	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	18
A.4.9	Kampfmittelbeseitigung.....	19

A.4.10	Entscheidungen über Einwendungen.....	19
A.5	Kostenentscheidung.....	19
B	BEGRÜNDUNG	20
B.1	Sachverhalt.....	20
B.1.1	Träger des Vorhabens	20
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	20
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	20
B.1.4	Zusagen des Vorhabensträgers	24
B.2	Entscheidungsgründe	40
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	40
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	40
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	40
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung.....	40
B.2.1.4	Anhörungsverfahren	40
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	41
B.2.1.6	Planrechtfertigung	42
B.2.1.7	Anerkannte Regeln der Technik	43
B.2.1.8	Abwägung.....	45
B.2.1.9	Abwägung der öffentlichen Belange	45
B.2.1.9.1	Wasserwirtschaftliche Belange.....	45
B.2.1.9.2	Naturschutz und Landschaftspflege.....	49
B.2.1.9.3	Forstwirtschaft.....	56
B.2.1.9.4	Flurbereinigung.....	56
B.2.1.9.5	Raumordnung und Landschaftsplanung.....	56
B.2.1.9.6	Städtebauliche und Gemeindliche Belange.....	56
B.2.1.9.7	Straßenbau und Verkehr.....	56
B.2.1.9.8	Geologie und Bergbau.....	57
B.2.1.9.9	Baudenkmal- und Bodendenkmalpflege.....	57
B.2.1.9.10	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	57

B.2.1.9.11 Munitionsbergung.....	58
B.2.1.9.12 Kataster- und Vermessungswesen.....	58
B.2.1.9.13 Landwirtschaft.....	58
B.2.1.9.14 Versorgungsleitungen.....	60
B.2.1.9.15 Belange privat Betroffener.....	60
B.2.1.10 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen.....	69
B.2.2 Gesamtabwägung.....	69
B.2.3 Kostenentscheidung	69
C HINWEISE.....	70
C.1 Allgemeine Hinweise	70
C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes.....	70
D RECHTSGRUNDLAGEN	70
E RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	6
Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen	14
Tabelle 3: Grüneintragungen	15
Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	21
Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger.....	24

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben

„Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 bis 7“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau der Abteilung Wasserwirtschaft 2 (Flussgebietsmanagement)
Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam

- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 31.08.2015

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die von dem VT am 06.01.2016 eingereichten Planunterlagen mit Stand von November 2015 bilden die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss und sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Technische Planung Büro für Ingenieurbiologie, Umweltplanung und Wasserbau in 99718 Oberbösa (Stand: November 2015)		

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
1.	Erläuterungsbericht	-	S. 1-33
2.	Geotechnischer Bericht		S. 1-23
3.	Maßnahmeübersichtsplan Fluss-km 1+200 – 14+860	1 : 5.000	Bl. 0
4.	Übersichtslagepläne		
4.1	Maßnahme 1 Fluss-km 1+200 – 1+300	1 : 50.000	Bl. 1.1
		1 : 100	Bl. 1.2
		1 : 100	Bl. 1.3.1
		1:100	Bl. 1.3.2
		1:100	Bl. 1.3.3
		1:500	Bl. 1.4
4.2	Maßnahme 2 Fluss-km 1+300 – 2+180	1 : 50.000	Bl. 2.1
		1:1.000	Bl. 2.2
		1:100	Bl. 2.3.1
		1:100	Bl. 2.3.2
		1:100	Bl. 2.3.3
		1:100	Bl. 2.3.4

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 bis 7“

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
		1:100	Bl. 2.3.5
		1:100	Bl. 2.3.6
		1:100	Bl. 2.3.7
		1:100	Bl. 2.3.8
		1:100	Bl. 2.3.9
		1:100	Bl. 2.3.10
		1:100	Bl. 2.3.11
		1:100	Bl. 2.3.12
		1:1.000	Bl. 2.4
4.3	Maßnahme 3 Fluss-km 2+150 – 2+210	1:50.000	Bl. 3.1
		1:100	Bl. 3.2
		1:100	Bl. 3.3.1
		1:100	Bl. 3.3.2
		1:1.000	Bl. 3.4
4.4	Maßnahme 4 Fluss-km 2+200 – 4+000	1:50.000	Bl. 4.1
		1:1.000	Bl. 4.2.1
		1:1.000	Bl. 4.2.2

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
		1:100	Bl. 4.3.1
		1:100	Bl. 4.3.2
		1:100	Bl. 4.3.3
		1:100	Bl. 4.3.4
		1:100	Bl. 4.3.5
		1:100	Bl. 4.3.6
		1:100	Bl. 4.3.7
		1:100	Bl. 4.3.8
		1:100	Bl. 4.3.9
		1:100	Bl. 4.3.10
		1:100	Bl. 4.3.11
		1:100	Bl. 4.3.12
		1:100	Bl. 4.3.13
		1:100	Bl. 4.3.14
		1:100	Bl. 4.3.15
		1:100	Bl. 4.3.16
		1:100	Bl. 4.3.17

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
		1:100	Bl. 4.3.18
		1:100	Bl. 4.3.19
		1:100	Bl. 4.3.20
		1:100	Bl. 4.3.21
		1:100	Bl. 4.3.22
		1:100	Bl. 4.3.23
		1:100	Bl. 4.3.24
		1:100	Bl. 4.3.25
		1:100	Bl. 4.3.26
		1:100	Bl. 4.3.27
		1:1.000	Bl. 4.4.1
		1:1.000	Bl. 4.4.2
4.5	Maßnahme 5 Fluss-km 2+460 – 4+000	1:50.000	Bl. 5.1
		1:1.000	Bl. 5.2.1
		1:1.000	Bl. 5.2.2
		1:1.000	Bl. 5.4.1
		1:1.000	Bl. 5.4.2

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 bis 7“

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
4.6	Maßnahme 6 Fluss-km 5+940 – 7+005	1:50.000	Bl. 6.1
		1:2.000	Bl. 6.2
		1:1.000	Bl. 6.4
4.7	Maßnahme 7 Fluss-km 13+990 – 14+860	1:50.000	Bl. 7.1
		1:2.000	Bl. 7.2
		1:100	Bl. 7.3.1
		1:100	Bl. 7.3.2
		1:100	Bl. 7.3.3
		1:100	Bl. 7.3.4
		1:100	Bl. 7.3.5
		1:100	Bl. 7.3.6
		1:100	Bl. 7.3.7
		1:100	Bl. 7.3.8
		1:100	Bl. 7.3.9
1:100	Bl. 7.3.10		
1:100	Bl. 7.3.11		

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
		1:100	Bl. 7.3.12
		1:100	Bl. 7.3.13
		1:100	Bl. 7.3.14
		1:100	Bl. 7.3.15
		1:100	Bl. 7.3.15
		1:100	Bl. 7.3.16
		1:1.000	Bl. 7.4
5.	Grunderwerbspläne		
5.1	Fluss-km 1+200 – 1+850	1:500	Bl. 8.1
5.2	Fluss-km 1+800 – 2+400	1:500	Bl. 8.2
5.3	Fluss-km 2+400 – 3+080	1:500	Bl. 8.3
5.4	Fluss-km 3+100 – 3+700	1:500	Bl. 8.4
5.5	Fluss-km 3+700 – 4+300	1:500	Bl. 8.5
5.6	Fluss-km 4+300 – 4+600	1:500	Bl. 8.6
5.7	Fluss-km 5+930 – 6+630	1:500	Bl. 8.7
5.8	Fluss-km 6+530 – 7+125	1:500	Bl. 8.8
5.9	Fluss-km 7+020 – 7+140	1:500	Bl. 8.9

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
5.10	Fluss-km 13+940 – 14+550	1:500	Bl. 8.10
5.11	Fluss-km 14+290 – 14+900	1:500	Bl. 8.11
6.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) ARCADIS Deutschland GmbH, Berlin (Stand: 30.11.2015)		
6.1	Erläuterungsbericht	-	S. 1 – 78
6.2	Übersichtskarte	1:50.000	Anlage Nr. 1
6.3	Bestands- und Konfliktplan	1:2.000	Anlage Nr. 2
6.4	Maßnahmenplan	1:2.000	Anlage Nr. 3
6.5	Zuordnung Kompensation Letschiner Hauptgraben / Kruschkengraben	-	Anlage Nr. 4
7.1	Artenschutzfachbeitrag	-	Seite 1 - 39
7.2	Kartierung Brutvögel	1:4.000/ 1:3.000	Kartennummer 1/3 – 3/3
7.3	Kartierung Niststätten u.a.	-	Seite 1 – 14
7.4	Kartierung Biber	-	Seite 1 – 23
7.5	Kartierung Großmuscheln	-	Seite 1 - 24

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie IPP Hydroconsult GmbH, Cottbus und team ferox GmbH Dresden (Stand: März 2018)		
1.1	Erläuterungsbericht	-	1-198
1.2	Zusammenfassung		
1.2.1	Letschiner Hauptgraben (DE_RW_DEBB69624_569)		1-5
1.2.2	Letschiner Hauptgraben (DE_RW_DEBB69624_571)		1-5
1.3	WRRL-Steckbriefe		
1.3.1	Steckbrief Oderbruch (ODR_OD5)		4 Seiten
1.3.2	Letschiner Hauptgraben (DE_RW_DEBB69624_569)		4 Seiten
1.3.3	Letschiner Hauptgraben (DE_RW_DEBB69624_571)		3 Seiten
2	Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3 a und 3 c UVPG		1-28

A.2.3 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter 0 genannten Unterlagen folgende Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalte aufweisen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Grüneintragungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
1.	Erläuterungsbericht Wegfall der Maßnahme 6 in Bezug auf den Flächenerwerb zum Anlegen einer Flutmulde	Seite 22-23
6.	Landschaftspflegerischer Begleitplan Wegfall der Ausgleichsmaßnahme A 7	Seite 65

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden u. a. die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird bezüglich der Beeinträchtigungen des Bibers eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

A.3.2 Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz für den Abschnitt 1+300 bis 1+800 im Bereich des geschützten Biotops „Naturnaher beschatteter Graben“ Code 01132

A.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen von den bei den Maßnahmen M2 und M4 zu errichtenden 3 ungedichteten Stapelbecken mit einem Volumen von Becken 1 und 2 je ca. 1.650 m² und Becken 3 von 4130 m³ für die Entwässerung des anfallenden Baggerguts in den Letschiner Hauptgraben.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.1.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von 5 Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.4.1.2 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.1.3 Bautagebuch

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt wöchentlich vorzulegen.

A.4.1.4 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.4.1.5 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.1.6 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.1.7 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

A.4.1.8 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Die mit Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.4.1.9 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.2 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe 0) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

A.4.3 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.4.4 Enteignung

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

A.4.5 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 5 Grunderwerbsverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.6 Entscheidung über Einwendungen

A.4.6.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des VT berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in Kapitel 0 verwiesen.

A.4.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

A.4.7.1

Bei der Einleitung des Rücklaufwassers aus der Sedimententwässerung in den Letschiner Hauptgraben (s. wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nach A.3.3) darf folgender Überwachungswert nicht überschritten werden (Probenahme an den Mönchen):

Parameter	Überwachungswert	Analyseverfahren
Abfiltrierbare Stoffe	100 mg/l	DIN EN 872 (Ausgabe März 1996)

Der Überwachungswert bezieht sich auf das Wasser im Ablauf der Stapelbecken als qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe. Er darf nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

A.4.7.2

Die nach A.3.2 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist mit Beginn der Einleitung auf 10 Monate befristet.

A.4.7.3

Die unter Abschnitt 10.1.2 des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Seite 181 ff) genannten Maßnahmen zur Optimierung der Erreichung der Ziele der Bewirtschaftung der Gewässer nach den §§ 27 und 44 WHG sind zwingend umzusetzen und in der Ausführungsplanung zu dokumentieren.

A.4.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

A.4.8.1

Die durch Abbruch bzw. Rückbau von Bauwerken und Bauwerksteilen anfallenden Abfälle sind nach Art und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit entsprechender Menge (m³ oder t) gesamtheitlich getrennt zu erfassen, dementsprechend der voraussichtliche Entsorgungsweg festzulegen und zu dokumentieren. Das entsprechende Abfallentsorgungskonzept ist bis 4 Wochen nach Baubeginn der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vorzulegen.

A.4.9 Kampfmittelbeseitigung

A.4.9.1

Der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragte Fachfirma hat im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei, Am Baruther Tor 20, Haus 5 in 15806 Zossen einen Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Falls das Vorhaben auf Flächen durchgeführt wird, welche mit Kampfmittel belastet sind oder ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erforderlich. Zusammen mit der Baubeginnanzeige ist bei der Planfeststellungsbehörde entweder die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzureichen oder die Bestätigung, dass das Vorhaben nicht auf Kampfmittelverdachtsflächen durchgeführt werden soll. Vor Einreichung der entsprechenden Bescheinigungen bei der Planfeststellungsbehörde darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

A.4.10 Entscheidungen über Einwendungen

A.4.10.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

A.4.10.1.1 Antrag auf Flächenbereitstellung im Rahmen des Flurneuordnungsverfahren „Letschin“

Der VT wird verpflichtet, frühestmöglich beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Hauptgeschäftsstelle Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 23 in 14473 Potsdam einen Antrag auf Flächenbereitstellung zum Ausgleich der Flächen zu stellen, die nach dem Grunderwerbsverzeichnis vom Einwender Nr. 1 (B.2.1.9.2.1) zur Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommen werden müssen.

A.4.10.1.2 Durchführung einer Zustandserfassung der Gebäude der Einwenderin zu B.2.1.9.2.3 vor Beginn der Arbeiten und Kontrolluntersuchung nach Abschluss der Arbeiten

Der VT wird verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen von beiden Seiten akzeptierten Gutachter eine Zustandserfassung der Gebäude der Einwenderin durchführen zu lassen und diese Ergebnisse nach Abschluss der Baumaßnahmen zu überprüfen.

Die Ergebnisse sind sowohl der Einwenderin als auch der Planfeststellungsbehörde jeweils unverzüglich zu übergeben.

A.5 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau der Abteilung Flussgebietsmanagement (W 21), Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben sieht die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens auf einer Länge von fast 15 km von Bochows Loos bis Bahnhofstraße Letschin mit insgesamt 7 Einzelmaßnahmen vor und umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

Maßnahme 1: Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 1+200 bis 1+300)

Maßnahme 2: Sedimententnahme (Station 1+300 bis 2+180)

Maßnahme 3: Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 2+150 bis 2+210)

Maßnahme 4: Sedimententnahme (Station 2+200 bis 4+000)

Maßnahme 5: Pflanzstreifen (Station 2+460 bis 4+000)

Maßnahme 6: Retentionsraum (Station 5+940 bis 7+005) (entfällt teilweise, s. Grüneintragung der Planfeststellungsbehörde, Tabelle 3)

Maßnahme 7: Böschungssicherung linksseitig Bahnhofstr. Letschin (13+980 bis 14+860)

Durch die geplanten Maßnahmen wird künftig ein Rückstau an Engstellen und damit verbundene Ausuferungen oberhalb der Engstellen vermieden und die Abflussleistung insgesamt gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert.

Die Beseitigung von Abflusshindernissen bewirkt gleichzeitig eine Verbesserung der Bedingungen für die regelmäßige Gewässerunterhaltung, die für eine Sicherung der Abflussleistung der Vorfluter im Oderbruch unerlässlich ist.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 31.08.2015 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, 2. Bauabschnitt gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 11.05.2016 bis zum 10.06.2016 im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Raum 117 sowie in der Gemeinde Letschin, Bahnhofsstraße 30a, Raum 13 in 15322 Letschin zur Einsicht aus. Einwendungen konnten beim Amt Barnim-Oderbruch, der Gemeinde Letschin und bei der Planfeststellungsbehörde bis zum 27.06.2016 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 02.05.2016 im Amtsblatt Nr. 5 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie am 29.04.2016 im Amtsblatt Nr. 3 für die Gemeinde Letschin ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegungen enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung vom Amt Barnim-Oderbruch und von der Gemeinde Letschin unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind vier Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Märkisch-Oderland	16.06.2016
Amt Barnim Oderbruch	29.06.2016
Gemeinde Letschin	-/-
Fachbehörden	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	03.06.2016
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, Regionale Planungsstelle	09.06.2016
Landesamt für Bauen und Verkehr	15.06.2016
Landesbetrieb Straßenwesen	24.06.2016
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	20.05.2016
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.04.2016
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-	10.05.2016

desmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Baudenkmalpflege	-/-
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.05.2016
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	24.05.2016
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	31.05.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	31.05.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	06.07.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie	26.04.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Ost	15.06.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässerentwicklung	29.06.2016
Verbände	
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	22.06.2016 24.04.2018 (Stellungnahme zum nachgereichten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie)
Versorgungsunternehmen	
WTE Betriebsgemeinschaft mbH in 15377 Buckow	-/-
E.DIS AG	27.04.2016
Deutsche Telekom AG	-/-
EWE NETZ GmbH	22.04.2016
Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim	-/-

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 63 BNatSchG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 24.06.2016

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen (siehe Tabelle 4) ist somit gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG fristgerecht abgegeben worden.

Neben den Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen, die keine Stellungnahme abgegeben haben (siehe Tabelle 4), hatten folgende Träger öffentlicher Belange keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Amt Barnim-Oderbruch
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesamt für Umwelt, Referat Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie

Im Zuge einer ersten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Referate „Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren“ sowie „Gewässerentwicklung“ des Landesamtes für Umwelt wurde unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entschieden, dass der VT die eingereichten und ausgelegten Planungsunterlagen um einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zu ergänzen hat, da die bisherigen Unterlagen keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung geboten haben, ob ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der § 27 bis § 30 WHG (Verschlechterungsverbot) vorliegt. Der VT hat die daher die Firma IPP Hydro-Consult GmbH, Cottbus und team ferox GmbH in Dresden beauftragt einen entsprechenden Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erarbeiten und diesen mit Schreiben vom 26.03.2018 mit Stand: März 2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht (s. Abschnitt A.2.2, nicht planfestgestellte Unterlagen, Tabelle 2). Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin mit Schreiben vom 28.03.2018 den Referaten „Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren“ sowie „Gewässerentwicklung“ des Landesamtes für Umwelt, dem Landkreis Märkisch-Oderland sowie dem Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR jeweils ein Exemplar übersandt, mit der Bitte hierzu bis zum 27.04.2018, sofern gewünscht, eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb der von der Planfeststellungsbehörde gesetzten Frist haben das Referat „Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren“ des Landesamtes für Umwelt und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR eine Stellungnahme abgegeben, wobei letztere lediglich erklärt haben, dass gegen den Fachbeitrag keine Bedenken erhoben werde. Der Landkreis Märkisch-Oderland hat keine Stellungnahme zum Fachbeitrag abgegeben, das Referat „Gewässerentwicklung“ des Landesamtes für Umwelt verspätet mit Schreiben vom 18.05.2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen Privatbetroffener sind am Mittwoch, den 13.06.2018 im Alten Kino Letschin, Karl-Marx-Straße 2 in 15324 Letschin erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 01.06.2018 im Amtsblatt Nr. 5 für die Gemeinde Letschin sowie in der Sonderausgabe des Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch vom 06.06.2018, und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß

§ 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 24.05.2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
Träger öffentlicher Belange		
Landkreis Märkisch-Oderland 16.06.2016	Der Beginn und das Ende der Einleitungen des Rücklaufwassers aus der Sedimententwässerung in den Letschiner Hauptgraben sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	05.10.2016
	Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.	05.10.2016
	Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen obliegt dem Vorhabenträger.	05.10.2016
	Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>Der Vorhabenträger hat den Zustand und Betrieb der Anlage zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Für die Selbstüberwachung der Abwasseranlage und der Einleitung gelten die §§ 73 und 75 BbgWG. Zur qualifizierten Selbstüberwachung durch den Gewässerbenutzer nach § 73 Abs. 1 BbgWG sind während der Sanierung zwei qualifizierte Stichproben pro Stapelbecken von einer nach der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung zugelassenen Stelle zu und zu untersuchen. Dabei ist der festgelegte Parameter abfiltrierbare Stoffe zu kontrollieren. Die Untersuchungsbefunde aus der qualifizierten Selbstüberwachung sind ohne Aufforderung unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu übermitteln.</p> <p>Bei Störungen, die zu einer Überschreitung des Überwachungswertes führen können, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.</p>	05.10.2016
	Ausspülungen im Sohl- und Böschungsbereich des Letschiner Hauptgrabens sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen an den Einleitpunkten zu vermeiden.	05.10.2016
	Durch den Vorhabenträger ist abzusichern, dass nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer vermieden und die Unterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen nicht beeinträchtigt werden.	05.10.2016
	Die Stapelbecken sind nach Entleerung ordnungsgemäß zurückzubauen und durch Bautätigkeiten beschädigte Böschungen wieder herzustellen (Urzustand) und mit standorttypischen Grassamen anzusamen.	05.10.2016
	<p>Offene Wasserhaltung:</p> <p>Durch die bauausführende Firma ist zu sichern, dass durch die geplante Maßnahme nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden, sowie die Gewässerunterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Während der</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>Baumaßnahmen darf das Abflussvermögen des Gewässers nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Das in den Graben eingeleitete Wasser muss frei von Stoffen sein, die sich nachteilig auf die Wasserqualität des Grabens auswirken können. Im abgepumpten Wasser mitgeführte absetzbare Stoffe sind vor der Einleitung in das Gewässer durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.</p> <p>Durch geeignete Sicherung der Einleitstellen sind Ausspülungen im Sohl- und Böschungsbereich des Grabens beim Überpumpen des Wassers aus der Wasserhaltung zu vermeiden.</p>	
	Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-gerechte Ausführung) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.	05.10.2016
	Arbeiten im Böschungsbereich (Baustellenbereich) sind unter Vorgabe der im Wasserbau geltenden Richtlinien durchzuführen.	05.10.2016
	<p>Es ist abzusichern, dass durch die einzusetzende Technik keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. im Uferbereich des Gewässers in den Untergrund gelangen.</p> <p>Belastungen durch organische und anorganische Stoffe im Gewässer sind auszuschließen</p>	05.10.2016
	<p>Baumaschinen müssen gegen Tropfverluste von Öl und Treibstoffen gesichert sein.</p> <p>Fahrzeuge und Baumaschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen. Es ist weitestgehend biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden. Für den Schadensfall sind Bindemittel vorzuhalten. Ist eine Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Aggregate vor Ort unumgänglich, so ist dies nur auf befestigten Flächen zulässig.</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. in den Untergrund gelangt sein, sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Gemäß § 21 Abs. 2 BbgWG ist die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.	05.10.2016
	Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben.	05.10.2016
	Durch Bautätigkeiten beschädigte Böschungen sind wieder herzustellen (Urzustand) und mit standorttypischen Grassamen anzusamen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.	05.10.2016
	Die hergestellten Böschungen sind nach Fertigstellung mit einer standorttypischen Grassamenmischung zu begrünen.	05.10.2016
	Die Anordnung und Ausbildung von weiteren Bauwerken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.	05.10.2016
	Über die im Zuge des Vorhabens anfallenden Abfälle sind Entsorgungsnachweise durch Lieferscheine oder geschäftsübliche Unterlagen (z.B. Rechnungen) zu führen. Geschäftsübliche Unterlagen können als Entsorgungsnachweis genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben mit denen von Lieferscheinen entsprechen. Die Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben beinhalten: Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV, Menge in t oder m ³ ,	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>Ggf. Schadstoffgehalte/-konzentrationen bzw. Prüfberichte nebst Probenahmeprotokoll,</p> <p>Abfallerzeuger und Herkunft (bzw. Bauvorhaben; Maßnahmeabschnitt),</p> <p>Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,</p> <p>Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/ Abfallentsorgungsanlage (bzw. Annahmefirma)</p> <p>Datum der Abgabe mit Uhrzeit</p> <p>Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annahmefirma, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers</p>	
	Die Nachweise über die erfolgte Entsorgung der angefallenen Abfälle sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens im Zuge der behördlichen Abnahme, zu übergeben.	05.10.2016
	Die anfallenden kompostierbaren Abfälle sind einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zuzuführen.	05.10.2016
	Die Entsorgungsnachweise – Umfang siehe Punkt 1.2 - sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens im Zuge der behördlichen Abnahme, zu übergeben.	05.10.2016
	<p><u>Verwertungsabsicht durch Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht mit oder ohne landwirtschaftlicher Folgenutzung</u></p> <p>Alle angefallenen und entwässerten Sedimente (Baggergut) und Bodenmaterialien aus den „Uferbereichen“ sind auf den Humusgehalt zu untersuchen. Die Bodenart und ggf. bei vorhandenen mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Ziegelreste) dessen Volumenanteil sind zu bestimmen.</p>	05.10.2016
	Eine Beprobung und Analyse des Baggergutes sowie Bodenmaterialien aus den „Uferbereichen“ auf weitere Parameter ist durchzuführen, wenn es sich dabei um	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Bodenmaterial und Baggergut mit mineralischen Fremd Beimengungen (z.B. Ziegelreste) handelt und/oder auf Grund des Erscheinungsbildes bzw. auf Grund von organoleptischen Auffälligkeiten (geruchlich, optisch) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherigen ermittelten Schadstoffgehalte/-konzentrationen sich geändert haben könnten.	
	Bei einer beabsichtigten Verwertung ohne landwirtschaftliche Folgenutzung haben die Materialien mineralische Fremdbestandteile bis zu 10 Vol.-% aufzuweisen. Sie dürfen keine Störstoffe (z.B. Plastik) enthalten.	05.10.2016
	Bei einer beabsichtigten Verwertung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung sollte es sich um Bodenmaterial und Baggergut ohne mineralische Fremdbestandteile handeln. Störstoffe dürfen die Materialien nicht enthalten. Sie sind zusätzlich auf die enthaltenen Makronährstoffe N, P, K, Mg als Gesamtgehalte und pflanzenverfügbare Anteil zu untersuchen. Am Aufbringungsort muss der Nährstoffbedarf bzw. der Düngbedarf für die Parameter Stickstoff (N-verf.), Phosphat (P ₂ O ₅) und Kalium (K ₂ O) nachweislich gegeben sein. Hierzu sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die bereits vorhandene Nährstoffversorgung am Aufbringungsort zu entnehmen ist.	05.10.2016
	Die Untersuchung des Baggergutes und weiteren ausgehobenen Bodenmaterialien hat nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i.V.m. LAGA M32/ PN 98 zu erfolgen. Ergeben sich während der Probenahme keine organoleptischen Auffälligkeiten sind mindestens von einer Grundmenge von maximal 500 m ³ mindestens 2 separate Mischproben aus jeweils mindestens 18 Einzelproben zu analysieren.	05.10.2016
	Das vorgenannte Vorhaben ist detailliert zu beschreiben mit Angaben über den Standort des Verwertungs-	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>vorhabens (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe der betroffenen Fläche, Mächtigkeit der Aufbringung, Aufbringungsmenge). Die Nützlichkeit des Vorhabens ist nachvollziehbar zu begründen. Grundsätzlich kann dafür das Formular Erhebungsbogen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden, abrufbar unter www.maerkisch-oderland.de>Formulare>Amt für Landwirtschaft und Umwelt: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, verwendet werden.</p>	
	<p><u>Verwertungsabsicht im Landschaftsbau unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht</u></p> <p>Bei einer beabsichtigten Verwertung unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind das Baggergut und Bodenmaterialien aus den „Uferbereichen“ auf TOC (Masse-%) im Feststoff zu untersuchen. Die Bodenart und ggf. bei vorhandenen mineralischen Fremdbestandteilen deren Volumenanteil sind zu bestimmen.</p>	05.10.2016
	<p>Eine Beprobung und Analyse des Baggergutes sowie Bodenmaterialien aus den „Uferbereichen“ auf weitere Parameter ist durchzuführen, wenn im Zuge der Vorkundungen bereits für einzelne Parameter (Sulfat, Chlorid) die Zuordnungswerte von maximal Z 0 im Eluat nach LAGA TR Boden überschritten waren und/oder es sich dabei um Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbeimengungen (z.B. Ziegelreste) handelt und/oder auf Grund des Erscheinungsbildes bzw. auf Grund von organoleptischen Auffälligkeiten (geruchlich, optisch) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherigen ermittelten Schadstoffgehalte/-konzentrationen sich geändert haben.</p>	05.10.2016
	<p>Die Untersuchung des Baggergutes und weiteren ausgehobenen Bodenmaterialien hat nach den Vorgaben der LAGA M20, Teil III: Probenahme und Analytik, Stand 2004, des Anhanges 1 der BBodSchV i.V.m. LAGA M32/ PN 98 zu erfolgen. Die Probenahme hat derart zu erfolgen, dass das zu untersuchende Baggergut repräsentativ erfasst und eindeutig beschrieben wird. Ergeben sich während der Probenahme keine</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	organoleptischen Auffälligkeiten sind mindestens von einer Grundmenge von maximal 500 m ³ mindestens 2 separate Mischproben aus jeweils mindestens 18 Einzelproben zu analysieren.	
	Das beabsichtigte Vorhaben zur Untersuchung des Baggergutes ist detailliert zu beschreiben mit Angaben über den Standort des Verwertungsvorhabens (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe der betroffenen Fläche, Mächtigkeit der Aufbringung, Aufbringungsmenge). Die Nützlichkeit des Vorhabens ist nachvollziehbar zu begründen.	05.10.2016
	Die anfallenden Bodenmaterialien aus dem „Uferbereich“ und das Baggergut, welche keiner Wiederverwendung am Anfallort oder Verwertung nach Punkt 3.1 ff. zugeführt werden, sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen oder einem dafür zugelassenen Transporteur zu übergeben. Die Entsorgungsnachweise - Umfang 13. Forderung - sind zwischendurch und spätestens mit behördlicher Abnahme des Vorhabens der uAWB/uB zu übergeben.	05.10.2016
	<p>Beim Einsatz von Ersatzbaustoffen bzw. RC-Material muss es sich dabei um güteüberwachte bautechnisch geeignete Recyclingbaustoffe – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 03 fallen (17 05 04), Beton (ASN 17 01 01, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (ASN 17 01 07) – handeln. Dabei sind die standortbezogenen Anforderungen der LAGA M 20, Teil I und der TR Boden i.V.m. der LAGA M 32/PN 98 zu beachten.</p> <p>Für den eingeschränkten offenen Einbau hat RC-Material grundsätzlich die Zuordnungswerte im Feststoff von maximal Z 1.1 bzw. bei nachgewiesenen hydrogeologisch günstigen Standortverhältnissen maximal Z 1.2 der Tabelle II.1.2-4 der TR Boden und im Eluat maximal Z 1.1 bzw. Z 1.2 Tabelle II.1.2-5 der TR Boden</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>aufzuweisen.</p> <p>Im eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen hat RC-Material die Zuordnungswerte von maximal Z 2 der Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 der LAGA M20, Teil Bauschutt, Stand 6.11.1997, aufzuweisen.</p>	
	<p>Angaben aus dem zu führenden Register gemäß § 49 (1) KrWG i.V.m. § 24 (4) bis (6) NachwV über die zum Einsatz kommenden RC-Materialien sind der uAWB/uB zu Beginn, zwischendurch und vollständig spätestens mit der behördlichen Abnahme des Vorhabens vorzulegen (§ 49 (4) KrWG). Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben über jeweilige Menge und Qualität, Prüfberichte einschließlich Probenahmeprotokolle, Herkunftsort, Zeitraum der Anlieferung.</p>	05.10.2016
	<p>Sollten im Verlauf des Vorhabens organoleptische Auffälligkeiten / Kontaminationen im Boden (geruchlich, sensorisch/Abfallvergrabungen, wie teerhaltige Abfälle) festgestellt werden, ist die uAWB/uB umgehend darüber für eine Abstimmung der weiteren Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen (siehe Anzeigepflicht gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)).</p>	05.10.2016
	<p>Der Auftraggeber des Vorhabens (AG) ist Abfallerzeuger/Abfallbesitzer i.S.d. §§ 3 (8) und (9) KrWG hinsichtlich der anfallenden Abfälle. Grundsätzlich kann ein AG gemäß § 22 KrWG einen Dritten mit der Erfüllung ihrer Pflichten zur geordneten Entsorgung anfallender Abfälle beauftragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.</p>	05.10.2016
	<p>Anfallende bzw. geordnet zu entsorgende Abfälle sind nach Art, Zusammensetzung und Menge getrennt zu halten, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung der Abfälle erforderlich</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	ist. Sie sind gemäß der AVV zu deklarieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Zuordnung zu einer Abfallart und einem Abfallschlüssel nach der AVV vorzunehmen.	
	Sicherzustellen ist, dass angefallenes und entwässertes Baggergut und weitere angefallene Bodenmaterialien tatsächlich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Lediglich eine Anlieferung/Lagerung auf ausgewählten Standorten stellt keine abschließende zulässige Abfallentsorgung dar.	05.10.2016
	Einrichten von temporären Einrichtungen und neuen Zuwegungen: Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Recyclingbaustoffen werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft. Für im Zuge des Einzelvorhabens zum Einsatz kommende Ersatzbaustoffe/ Recyclingbaustoffe ist ein Register gemäß § 49 (1) KrWG i.V.m. § 24 (4) bis (6) NachwV zu führen.	05.10.2016
	Die Brandenburgische Richtlinie – Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL – EVB) fasst mehrere abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Bestimmungen zusammen. Sie soll die Planung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem Baggergut bei derartigen Maßnahmen erleichtern. Anzumerken ist, dass seit Einführung dieses Erlasses zahlreiche darin fixierte Bestimmungen geändert wurden.	05.10.2016
	Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist für die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen, sofern mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle jährlich anfallen, zuständig (vgl. Lfd. Nr. 1.23.2 der Anlage 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV). Sie ist auch befugt Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu geben (vgl. Lfd. Nr. 1.22 der Anlage 1 der AbfBodZV). Anschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1,	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>Genehmigungen/Grundlagen, Abteilungsleiter Herr Dr. Stock, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam.</p> <p>Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) ist für die Bestätigung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständig (vgl. Lfd. Nr. 1.26 der Anlage 1 der Abf-BodZV).</p>	
	<p>Weitreichender Untersuchungsbedarf könnte sich für angefallene Abfälle, wie Baggergut, auf Grund von Annahmekriterien einer ausgewählten und dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ergeben.</p>	05.10.2016
	<p>Die Baumaßnahmen werden mehrere Monate in Anspruch nehmen. Der Bauzeitpunkt und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind daher mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen.</p>	05.10.2016
	<p>Zu beachten ist insbesondere, dass die Feldzufahrten uneingeschränkt während und nach der Durchführung der Baumaßnahmen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nutzbar sind. In den Haupterntemonaten Juli und August ist zu gewährleisten, dass die Ernte- und Transporttechnik für die Einbringung des Erntegutes uneingeschränkten Zugang zu den Ackerflächen hat und die Anfahrts- und Transportwege nicht unzumutbar lang werden.</p>	05.10.2016
	<p>Die durchzuführenden Maßnahmen sind auf Grund der hohen landwirtschaftlichen Betroffenheit mit den einzelnen genannten Landnutzern abzustimmen.</p>	05.10.2016
	<p>Der Letschiner Hauptgraben ist Bestandteil des Kanuwasserwanderangebotes im Wasserwanderrevier B „Oderbruch“. Soweit im diesem Bereich Baumaßnahmen bzw. Sperrungen für Wasserwanderer notwendig sind, ist dieses zur Information an die Tourist-Informationen bzw. das Wirtschaftsamt des LK MOL (zur Weiterleitung an den TV) mit Angabe des Zeitra-</p>	05.10.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>mes der Beeinträchtigung des Wasserwanderns mitzuteilen.</p> <p>Soweit sich in diesem Bereich Ein-, Ausstiege bzw. Umtragestellen befinden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Amt zu erhalten bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder herzustellen.</p>	
	<p>Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim SVA zu beantragen (§45, Abs.6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).</p> <p>Sollen Leitungen unter oder über der Fahrbahn verlegt werden, ist im Vorfeld immer eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.</p>	05.10.2016
	<p>Alle für die Baumaßnahmen und für die Ausgleichsmaßnahmen benötigten Landwirtschaftsflächen werden zum Teil auf der Grundlage von langjährigen Pachtverträgen genutzt. Für die Bereitstellung der Flächen innerhalb des Pachtzeitraumes ist vor Durchführung aller Maßnahmen nicht nur die Zustimmung der Eigentümer sondern auch die Zustimmung der Pächter einzuholen.</p>	05.10.2018
	<p>Die Baumaßnahmen werden mehrere Monate in Anspruch nehmen. Der Bauzeitpunkt und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind daher mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen.</p>	05.10.2018
	<p>Zu beachten ist insbesondere, dass die Feldzufahrten uneingeschränkt während und nach der Durchführung der Baumaßnahmen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nutzbar sind. In den Haupterntemonaten Juli und August ist zu gewährleisten, dass die Ernte- und Transporttechnik für die Einbringung des Erntegutes uneingeschränkten Zugang zu den Ackerflächen hat und die Anfahrts- und Transportwege nicht unzumutbar lang</p>	05.10.2018

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	werden.	
Landesamt für Bauen und Verkehr 15.06.2016	<p>Sollte es bei Baumaßnahmen an Brücken zu Sperrungen oder Behinderungen kommen können, ist vom Vorhabenträger der Aufgabenträger ÖPNV des Landkreises Märkisch Oderland und das Busunternehmen rechtzeitig zu informieren, damit eine Umleitung betroffener Buslinien in diesem Zeitraum erfolgen kann.</p> <p>Gleiches gilt für Maßnahmen an der Bahnstrecke Eberswalde - Frankfurt (Oder) im Bereich des Bahnhofs Letschin. Hier ist die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH zu informieren.</p>	08.10.2016
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege 10.05.2016	<p>Im Untersuchungsgebiet für das o. g. Vorhaben sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und -funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden.</p> <p>Da die Baumaßnahmen Im Gewässer- und Niederungsbereich des Letschiner Hauptgrabens durchgeführt werden, ist insbesondere mit dem Auffinden von organischem Material (z. B. Holz, Reisig, Leder, Stoff,...) zu rechnen. Durch die feuchte, sauerstoffarme Lagerung im Boden können sich natürliche Materialien über Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende hinweg sehr gut erhalten. In diesen Böden finden sich häufig ur- und frühgeschichtliche, aber auch historische Brückenkonstruktionen, Knüppeldämme, Brunnen, Transportmittel (Einbäume, Boote,...) sowie Gegenstände des täglichen Gebrauchs, z. B. Werkzeuge, Kleidung, Arbeits- und Haushaltsgeräte (Körbe, Reusen, Holzgefäße u.v.m.).</p> <p>Bei der Entdeckung von noch nicht registrierten Bodendenkmalen während der Bauausführung gilt BbgDSchG</p>	28.07.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>§ 11, wonach archäologische Funde und Strukturen unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</p>	
	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	28.07.2016
	Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM, Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Stadtarchäologie zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.	28.07.2016
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet. Da es sich um ein ehemaliges Kampf-/ Rückzugsgebiet im 2. Weltkrieg handelt, ist eine Belastung mit Munition und Kampfmitteln sehr wahrscheinlich. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt</p>	28.07.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p> <p>Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.</p>	
<p>Gewässer- und Deichverband Oderbruch 31.05.2016</p>	<p>Von Seilen des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch bestehen unter Beachtung folgenden Hinweises keine Einwände zum oben benannten Verfahren.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme 4 ist zu beachten, dass das Gewässer II. Ordnung - 230600 Schließchengraben mit einem Düker unter dem Letschiner Hauptgraben durchgeleitet wird.</p>	28.07.2016
Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG		
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 22.06.2016</p>	<p>Alle im LBP vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (LBP-Kapitel 4) sind rechtsverbindlich festzusetzen.</p>	28.07.2016
	<p>Besonderen Wert wird auf die Einsetzung der ökologischen Baubegleitung für den gesamten Bauablauf gelegt.</p>	28.07.2016
	<p>Der Bauablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, ob das Umsetzen der Muscheln erfolgreich war (Monitoring).</p>	28.07.2016
Versorgungsunternehmen		
<p>E.DIS AG 27.04.2016</p>	<p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich diverse Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Bestandspläne). Diese Anlagen gilt es in Ihrer Planung zu berücksichtigen und künftig mit Bezug auf die Bauausführung zu schützen bzw. mechanische Beschädigungen zu vermeiden und die Mindestüberde-</p>	28.07.2016

Stellungnahme / Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	ckungen von <0,6m einzuhalten.	
	Ferner sind Maststandorte mit Freileitungsanlagen nahe dem Grabenprofil zu schützen, um die Standsicherheit bzw. Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	28.07.2016
	Zusätzlich sind bei Neuanpflanzungen in angrenzenden Anlagenbereichen die entsprechenden Sicherheitsabstände (lt. Anlage 3 Hinweise u. Richtlinien) einzuhalten.	28.07.2016
	Als Anlage übersenden wir Ihnen zusätzlich die Bestandspläne mit unserem eingetragenen Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung.	28.07.2016
EWE NETZ GmbH 22.04.2016	Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.	28.07.2016
	Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen.	28.07.2016
	Veränderungen der Überdeckung der Leitungen und eine Überbauung der Anlagen der EWE NETZ GmbH mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für die Leitungen der EWE NETZ GmbH.	28.07.2016

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung des Letschiner Hauptgrabens. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen den Tatbestand der „wesentlichen Umgestaltung“ des Gewässers, da sein planungsrechtlicher Bestand wesentlich geändert werden soll.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter 0 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das genehmigte Vorhaben besteht im Ergebnis der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 13.18.1 vorzunehmenden standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Ziel des Vorhabens ist es, durch Verbreiterung von verengten Gewässerpassagen, Sedimenträumungen und Böschungssicherungen einen verbesserten Hochwasserabfluss zu gewährleisten und die Bedingungen für die Gewässerunterhaltung zu verbessern.

Durch die geplanten Maßnahmen sollen z. B. bei extremen Niederschlagsereignissen schädliche Auswirkungen durch abzuführendes Oberflächenwasser auf Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen verringert und nach Möglichkeit verhindert werden.

Hierzu hat der VT das Ergebnis einer Untersuchung für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit den Antragsunterlagen eingereicht (s. Abschnitt A2.2, Tabelle 2, nicht planfestgestellte Unterlagen), die es der Planfeststellungsbehörde ermöglichen, diese Vorprüfung durchführen zu können. Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG danach nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Bodens, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Dies hat die Zulassungsbehörde nach Beginn des Verfahrens festgestellt und im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 6 vom 17. Februar 2016) bekannt gemacht.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote, ist im

Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.1.6 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z. T. Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Der Letschiner Hauptgraben ist ein Gewässer der 1. Ordnung und besitzt wichtige Funktionen im Gewässernetz des Oderbruches. Er dient vor allem als Vorfluter für landwirtschaftliche Nutzflächen und bebaute Ortslagen bzw. Siedlungsbereiche. Veranlassung für die Planung von Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms Oderbruch waren die Binnenhochwässer in 2008 und 2010/2011, die zu Ausuferungen und langanhaltenden Vernässungen von landwirtschaftlichen Flächen und Ortslagen führten. Im derzeitigen Zustand ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers durch Böschungsabbrüche, Auflandungen, lokale Einengungen durch Bauwerke und Verkräutung stark eingeschränkt.

Ziel der nun vorliegenden Planung ist die Beseitigung von Engstellen, um die Abflussleistung bei Hochwasser und die Bedingungen für die Gewässerunterhaltung zu verbessern. Dazu ist im Bereich Herrenhof unter anderem die Verbreiterung des Gewässerprofils sowie die Beräumung der Sohle geplant. Dadurch kommt es, laut hydraulischen Berechnungen, zur Reduzierung des mittleren Wasserstandes um circa. 40 cm. Diese Reduzierung hat ebenfalls Auswirkungen auf den naheliegenden Grundwasserspiegel.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe 0).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Allgemeinwohl Hochwasserschutz

Der Schutz vor Überschwemmungen, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergl. § 72 BbgWG) dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

B.2.1.7 Anerkannte Regeln der Technik

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen und die damit verbundene wesentliche Umgestaltung des Gewässers hat gemäß § 96 Abs. 3 BbgWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Hierzu hat die Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt mit Prüfbericht Nr. A-22/16W22-F vom 08.06.2016 folgende Hinweise gegeben, deren Berücksichtigung der VT mit Schreiben vom 29.09.2016 ausnahmslos zugesagt hat:

Die jeweiligen Böschungssicherungen sind unmittelbar nach Herstellung des Profiles (Sohlenräumung, Profilaufweitung) herzustellen, da die Sohle in der Regel unterhalb der bindigen Schicht liegt und somit mit Schichten- bzw. Grundwasseraustritten zu rechnen ist. Ohne die Fußsicherung sind die Böschungen nicht standsicher.

Im Abschnitt oberhalb des Wehres Letschin haben Biberschäden zur Sperrung der Straße geführt. Die vorgesehene Steinschüttung sollte so modifiziert werden, dass diese auch als Biberschutz wirkt, d.h. sie sollte höher geführt werden und muss in einen mindestens 0,7 m (besser 1m) tiefen Graben am Fuß einbinden, so dass die Wühltiere die Sicherung nicht untergraben können. M.E. ist die geplante Böschungsfußsicherung auf einer Breite von 2 m in dieser Form nicht praktikabel. Es wäre zu überlegen, ob stattdessen ein leichtes Spundwandprofil oder ein Bibergitter günstiger wären. Die Bibersicherung wäre auch für die Anliegerstraße bei km 1+8000 bis 2+180 sinnvoll.

Die Standsicherheitsberechnungen für die Böschung bzw. den daneben liegenden Verkehrsweg wurden für 3 Standorte geführt, deren genaue Lage (km-Angabe) nicht eindeutig ist. Es wurden teilweise lastfreie Streifen von ca. 2,7 m breite angesetzt, die sich in den Querprofilen nicht wiederfinden. Des Weiteren wurde die Steinschüttung stets als zusätzliche Auflast auf der Böschung angesetzt, während laut Querprofil die Steinschüttung in der Böschung liegt. Dies muss in der APL abgeglichen werden. Ggf. sind die Standsicherheitsnachweise neu zu führen.

Die Anliegerstraße (bzw. die Kante des Bankettes) liegt bei Stat. 2+100 nur 1 m neben der Böschungsschulter. Der Standsicherheitsnachweis wurde zwar erbracht, in Anbetracht der Erfahrungen mit analogen Vorhaben wird dennoch dringlich empfohlen, den Unterbau der Straße mit einer Geobewehrung zu sichern.

Für die Steinschüttung sind mineralische Filterschichten als Unterbau vorgesehen. Im Unterwassereinsatz ist diese Ausführung praktisch nicht möglich. Stattdessen sollten geotextile Filter verwendet werden.

Die Böschungfußsicherung muss grundsätzlich so hoch geführt werden, dass die unter der bindigen Deckschicht liegenden Sande gesichert werden. Diese Sande sind bei Grund- und Schichtenwasseraustritten nicht erosionssicher.

Standsicherheitsnachweise für die Sedimentationsbecken liegen nicht vor. Wenn die genannten konstruktiven Grundsätze

- luftseitige Böschung 1: 4
- Kronenbreite 3m
- binnenseitige Böschung 1:2
- Böschungsschutz gegen Wellenschlag
- Freibord von 50cm
- Freibord bei Becken ohne seitliche Dämme : 20 cm

eingehalten werden und die maximale Höhe der neuen Befüllung auf 10 cm begrenzt wird, kann auf weitere Nachweise verzichtet werden.

Der Freibord ist über die Höhenlage (Oberkante) der Auslaufschächte sicher zu stellen.

Folgende bautechnischen Nachweise sind erforderlich

- Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise Straßenbau
- Schichtdickennachweis bituminöse Asphalttrag- und Deckschicht
- Eignungsnachweis bituminöse Asphalttrag- und Deckschicht
- Eignungsnachweise geotextile Filter, Schüttsteine, mineralisches Filtermaterial
- Höhennachweis Sohlenlage (Längsschnitt mit Soll - Ist-Vergleich)
- Bestandspläne

Zwischenabnahmen sind zu folgenden Terminen erforderlich

- alle Böschungen vor Sicherung
- Fertigstellung der Sedimentationsbecken vor der Erstbefüllung
- Straßenbau: Planum, nach Einbau Schottertragschicht für jede Lage bitum. Trag- und Deckschicht
- Rückbau der Brückenwiderlager
- Endabnahme

Mit der Zusage zur Einhaltung dieser Hinweise ist den Anforderungen des § 96 Abs. 3 BbgWG Rechnung getragen.

B.2.1.8 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe 0) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die § 89 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.1.9 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.1.9.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensge-

meinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Bewirtschaftungsziele §§ 27 ff, 44 WHG

Der VT kam im Rahmen einer Untersuchung abschließend zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Vorhabens trotz abschnittsweiser Beeinträchtigungen keine erhebliche Beeinträchtigung für das gesamte Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) zu erwarten ist (s. Abschnitt 3.3.4 des LBP). Sowohl das Referat W 14 des LfU (Schreiben vom 06.07.2016) als auch das Referat W 26 des LfU (Schreiben vom 29.06.2016) haben in Ihren Stellungnahmen erheblichen Bedenken gegen diese Einschätzung erhoben und wesentlich gründlichere Untersuchungen gefordert. Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen und hat den VT aufgefordert, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Verschlechterungsverbotes einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nachzureichen. Dieser Aufforderung ist der VT mit Schreiben vom 26.03.2018 nachgekommen und hat der Planfeststellungsbehörde die Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ der Firma IPP HYDRO CONSULT GmbH aus Cottbus und team ferox GmbH aus Dresden vorgelegt (s. Abschnitt A.2.2).

Mit diesem Fachbeitrag hat der VT eine Unterlage vorgelegt, die sich an das Urteil des EuGHs vom 01.07.2015 orientiert, wonach die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme dazu verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potentials eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Ein Wasserkörper gilt danach als vom Vorhaben betroffen, sobald die Möglichkeit negativer Auswirkungen bei einer auf konkreten, nachvollziehbaren Feststellungen beruhenden Prognose nach menschlicher Erfahrung und nach wissenschaftlich begründetem Kenntnisstand besteht. Das Ausmaß der Auswirkungen ist in diesem Prüfungsschritt insoweit zunächst unerheblich. Relevant sind in diesem Zusammenhang alle Auswirkungen, welche die Qualitätskomponenten/Parameter für die Einstufung des Zustandes der Wasserkörper negativ beeinflussen (Verschlechterungsverbot) oder die im Maßnahmenprogramm für den jeweiligen Wasserkörper geplanten Verbesserungsmaßnahmen (Verbesserungsgebot) behindern oder verzögern können.

Dieser Fachbeitrag wurde mit Schreiben vom 28.03.2018 den Referaten W 14 und W 26 des LfU sowie dem Landkreis Barnim-Oderbruch und der Geschäftsstelle der anerkannten Naturschutzverbände übergeben mit der Bitte, innerhalb von 4 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben mit Schreiben vom 24.04.2018 mitgeteilt, dass sie gegen den Inhalt und das Ergebnis des Fachbeitrages keine Bedenken haben. Der Landkreis Barnim-Oderbruch hat keine Stellungnahme abgegeben.

Das Referat W 14 des LfU hat mit Schreiben vom 25.04.2018 zunächst darauf hingewiesen, dass der vorliegende Fachbeitrag detailliert ausgearbeitet ist und die angewandten Methoden nachvollziehbar und momentan auf dem besten bekannten wissenschaftlichen Stand sind.

Nach wie vor kritisch betrachtet werden alle Maßnahmen zur Baggerung der Sohle. Die Sicherstellung von etwa 20% der Muschelbestände (50 von 250m, unter Berücksichtigung der kartierten Besiedlungsdichten) ist eine geeignete Minderungsstrategie. Ob sie letztlich genügt um Restbestände zu sichern und auf dieser Grundlage die etwa 80%igen Verluste der Populationsgröße wieder ausgeglichen werden können bleibt unsicher. Die Filterwirkung der Muscheln wird durch Entfernung der Tiere aus dem Gewässer bei der Saugbaggerung reduziert. Die daraus resultierende erhöhte Sedimentation von feinem Material (Plankton, Lehm, Schluff) belastet die Gewässersohle, die Trübung nimmt zu, mit negativen Folgen für die im Wasser lebenden Arten. Eine negative Betroffenheit der höheren untergetauchten Gewässerflora (submerse Makrophyten) ist zu erwarten, eine Verschlechterung der Diatomeen ist möglich. Die rasche Wiederansiedlung der typspezifischen, wertgebenden Fauna ist nach der Entnahme des Sohlsubstrats nicht sicher.

Die Sohlbaggerung erscheint aus hydraulischer Sicht unbegründet. Wenn Schlamm als Abflusshindernis wirkt, wird er bei Hochwasser erodiert. Wird er nicht erodiert, fehlt es an regelmäßigen Hochwässern. Diese müssen als Ökosystemvoraussetzung wieder erlangt werden, um ein dynamisches Gleichgewicht des Sedimenthaushalts zu erreichen. Fehlen die Hochwässer, wird eine Verschlammung alsbald wieder eintreten, der Beräumungsaufwand bliebe mittel- und langfristig betrachtet wirkungslos. Anders verhält es sich mit den geplanten Aufweitungen. Zwar stellt sich hier auch die Frage, ob diese nicht die Verschlammungsneigung eher verstärken, sofern sie aber bei Hochwässern Engstellen beseitigen, wirken Aufweitungen den bestehenden hydraulischen Engstellen entgegen und unterstützen im Längsschnitt Substratumlagerungen. Der Maßnahmenkomplex 1 ist deshalb zu begrüßen.

Die vorgeschlagene Minderungsmaßnahme „keine Steinschüttung in der Sohle“ sowie bei unverbauten Böschungen wird ebenfalls befürwortet. Die unter 10.1.2 genannten Vorschläge zur Maßnahmenoptimierung sind unverzichtbar um einer Verschlechterung des ökologischen Zustands entgegenzuwirken. Wir fordern eine Umsetzung dieser Optimierungsmaßnahmen in angemessenem Umfang.

Trotz der ausführlichen und sehr gut dargestellten Ableitungen, werden jedoch aus der Sicht des Referates W 14 Prognoseunsicherheiten in beiden Richtungen gesehen, die Zuverlässigkeit der Aussagen ist gering. Den Prognosen der Gutachter wird insoweit gefolgt, als dass auf Grund der bestehenden Vorbelastungen eine noch weitere Verschlechterung nicht unbedingt eintreten muss. Insgesamt sollte für den Letschiner Hauptgraben ein guter ökologischer Zustand / ein gutes ökologisches Potential als mittelfristiges Ziel weiter verfolgt werden. Ob die geplanten Maßnahmen diesbezüglich einen Beitrag leisten werden ist unklar und wird erst im Zuge der Gewässerüberwachung festgestellt werden können.

Das Referat W 26 hat mit Schreiben vom 18.05.2018 mitgeteilt, dass den Aussagen des FB WRRL gefolgt werden kann.

In Bezug auf die hydromorphologische Qualitätskomponente (QK) werden keine Verschlechterungen der Wasserkörper (WK) 569 und 571 prognostiziert. Dabei wirkt sich die Beseitigung von Engstellen positiv auf die Strukturgütebewertung aus. Dies wird zwar kritisch gesehen, da es hierdurch zu einer Abnahme der Diversität der Fließgeschwindigkeiten kommt, demnach eigentlich eine negative Entwicklung befördert wird. Dennoch wird der Gesamtbewertung der Strukturgüteveränderung und der daraus folgenden Annahme, dass sich hieraus keine Verschlechterungen der WK ergeben, gefolgt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in Bezug zum WK 569 es zu der Aussage kommt, dass nur unter der Voraussetzung der Umsetzung geeigneter Maßnahmen eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann (vgl. S. 134, 164). Dabei bewegen sich die prognostizierten Neubewertungen auf oder nahe an der Klassengrenze. Im Ergebnis sollten daher die geforderten über die im LBP hinausgehenden Maßnahmen in Bezug auf die Bergung von Muscheln und Fischen auch in der Entscheidung über das Vorhaben berücksichtigt und umgesetzt werden. Sollte das nicht möglich sein, müsste begründet werden, inwieweit eine Verschlechterung dennoch ausgeschlossen werden kann.

Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.4.7.3 in diesem Beschluss in vollem Umfang nachgekommen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde daher fest, dass der Vorhabenträger mit dem unter Abschnitt A.2.2, Tabelle 2 Nr. 1 vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ausreichend und nachvollziehbar dargelegt hat, dass den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG entsprochen wird. Im Ergebnis der Untersuchungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, jedoch beurteilt es sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (BVerwG Urteil vom 09.02.2017 Aktenzeichen – 7 A 2.15).

Die Planfeststellungsbehörde geht daher unter Berücksichtigung der zusätzlich zum Landschaftspflegerischen Begleitplan angeordneten Optimierungsmaßnahmen davon aus, dass ein Schadenseintritt im Sinne des genannten Urteils mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland hat mit Schreiben vom 16.06.2016 mehrere Forderungen erhoben, deren Umsetzung der VT mit Schreiben vom 05.10.2016 ausnahmslos zugesagt hat (s. Tabelle 3, Zusagen des VT). Hinsichtlich der im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zu konzentrierenden Wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen von den bei den Maßnahmen M2 und M4 zu errichtenden 3 ungedichteten Stapelbecken mit einem Volumen von Becken 1 und 2 je ca. 1.650 m² und Becken 3 von 4130 m³ für die Entwässerung des anfallenden Baggerguts in den Letschiner Hauptgraben wird auf Abschnitt A.3.2 sowie den in diesem Zusammenhang erlassenen Nebenbestimmung unter Abschnitt A.4.7.1 und A.4.7.2 verwiesen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat im Vorfeld des Erörterungstermins am 13.09.2018 anhand eines Formblattes am 06.06.2018 schriftlich erklärt, dass damit allen Forderungen und Hinweisen der Unteren Wasserbehörde im ausreichenden Maße Rechnung getragen wird.

Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan erfüllt diese Anforderungen.

B.2.1.9.2 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.1.9.2.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig. Im Ergebnis des sich aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Schutzes vor Überschwemmungen bei Starkregenfällen und den von Natur und Landschaft überwiegen das Interessen des VT an der Durchführung des Vorhabens.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (s. Nr. 6 des Unterlagenverzeichnisses)

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit einem solchen Eingriff verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass

der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

B.2.1.9.2.2 Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Letschiner Hauptgraben handelt es sich über weite Strecken um einen stark anthropogen geprägten, begradigten Graben (Biotopcode: 011333) mit steilen Böschungen ohne ausreichenden Uferstrandstreifen. Der Graben durchfließt überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotopcode 09130) im Oderbruch. Das Gewässer wurde in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts ausgebaut. Seitdem wurden stets mehr oder weniger intensive Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Dennoch konnten sich auch abschnittsweise und entlang des Gewässers naturnahe Abschnitte und ökologische Nischen entwickeln, die zum Teil geschützte Biotope sind. So konnten sich in Abschnitten zwischen Station 6+000 bis 7+100 südlich von Kleinbarnim bis nördlich Wuschewier sowie zwischen Station 9+300 - 10+100 zwischen Sietzing und Drei Kronen, die regelmäßig geflutet werden, Schilfrohrichte und Rohrkolbenrohrichte eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe sowie Seggenriede mit überwiegend rasig wachsenden Grosseggen sowie Weidengebüsche nährstoffreicher Moore und Sümpfe (Biotopcode 04511, 04512, 04530, 04562), die in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft ein wertvolles Nahrungshabitat und Lebensraum für Wasservogel und Feuchtgebietsarten darstellen, entwickeln. In den Randbereichen sind zudem Frischwiesen und Frischweiden sowie Feuchtweiden (Biotopcode 05110, 05105) vorhanden.

Das Fließgewässer selbst weist in seinem Verlauf unterschiedliche Ausprägungen auf. Der überwiegende Teil des II. Bauabschnittes wird von einem schmalen ruderalisierten Staudensaum weitgehend ohne Gehölzbewuchs geprägt. Zum Teil schließen sich kleinere Feldgehölze nasser und feuchter Standorte (Biotopcode 07111), Baumreihen und Baumgruppen (Biotopcode 07142) bzw. Solitärbäume (Biotopcode 07152), Weidengebüsche (Biotopcode 04562) und Rohrichtsäume (Beschreibung siehe oben) an den Gewässerlauf an. Lediglich im Abschnitt zwischen Schließkenberg und Herrnhof sowie oberstrom von Herrnhof geht die Ufervegetation in einen geschlossenen Gehölzbestand über. In den Beständen dominieren vor allem standortgerechte Arten der Hart- und Weichholzaue wie Eiche, Erle, Esche und Weiden.

Der II. BA des Letschiner Hauptgrabens durchfließt fast ausschließlich von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Flächen. Innerhalb des Vorhabengebietes gibt es einige Straßenkreuzungen und Wehre, die neben dem Ackerbau als Zwangspunkte für die Gewässerentwicklung anzusehen sind.

Der Letschiner Hauptgraben stellt sich gemäß Selektiver Biotopkartierung Brandenburg im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (II. BA) als naturnaher Graben (Biotopcode: 01131) dar.

An das Gewässer selbst grenzen bis auf die Wohnbebauung am Letschiner Bahnhof (Station 14+000 bis 14+280), Lederwalke (Station 1+490 - 1+750) und Herrnhof (Station 2+200 - 2+400) keine Siedlungen direkt an das Fließgewässer an. Es handelt sich um eine Einzel- bzw. Reihenhausbauung außerhalb einer Ortslage (12260). In unmittelbarer Umgebung (Entfernungen rd. 60 m bis 1,3 km) befinden sich weiterhin u.a. die Ortslagen von Letschin, Wilhelmsauer, Sietzing, Alttrebbin und Herrnhof. Die

Bebauung innerhalb der Ortslage sowie am Ortsrand der genannten Siedlungen ist durch eine ländliche Prägung mit einer niedrigen und offenen Bauweise charakterisiert. Es handelt sich um Ein- und Zweifamilienhäuser mit einem oder zwei Stockwerken bzw. traditionelle Gehöftanlagen. Der Siedlungsbereich weist einen hohen Durchgrünungsgrad auf. Die Häuser sind umgeben von Gärten, die als Nutz- und Ziergarten genutzt werden und v.a. durch Beete und Gehölze geprägt sind. Sie weisen einen durchschnittlichen Baumbestand auf. Dabei kommen sowohl Obst- als auch Laub- und Nadelbäume vor. Lediglich Letschin weist in den Randbereichen Gewerbenutzungen auf. Die Gewerbeflächen sind umgeben von gestalteten Grünflächen, die einen durchschnittlichen Baumbestand aufweisen. Etwa im Mittelteil des Untersuchungsgebietes begleitet die Bahntrasse Wriezen-Seelow das linke Ufer des Letschiner Hauptgrabens (ca. von Station 10+000 bis 11+200, Biotopcode 12661).

B.2.1.9.2.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Der VT hat zur Minimierung des aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffs folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

- Fachgerechte Gewinnung und getrennte Lagerung von Oberboden (nach DIN 18 915; kurzzeitige Befristung der Zwischenlagerung von Bodenaushub) und Schutz vor Bodenverdichtungen und Schadstoffeintrag während der Bauzeit
- Schutz aller Gehölze im Einzugsbereich der Baumaßnahme
- Baustelleneinrichtung (einschl. Baustraßen und Stapelbecken) außerhalb empfindlicher Bereiche
- Gezielte Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
- Zeitliche Beschränkungen für den Brückenrückbau (M1 bei km 1+285) und für Anlage der Flutmulde (M6 bei 6+200)
- Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich täglicher Arbeitszeit
- Ökologische Baubegleitung
- Spezielle Örtliche Baubegleitung für Bibermanagement
- Schutz der Großmuscheln durch abschnittsweise Nassbaggerung mit Absammeln der Großmuscheln und Einsetzen an geeigneten Stellen außerhalb des Baubereiches
- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Auf Ziffer 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Seite 53 ff) wird Bezug genommen.

Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT sowie den erlassenen Nebenbestimmungen dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Die obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg (Referat N 1 des LfU) hat zwar zunächst in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2016 ein Kompensationsverhältnis für die Rodung von Gehölzbeständen im Abschnitt 1+800 bis 2+167 in Höhe von 1:3 gefordert, sich jedoch aufgrund der Erwidernung des Vorhabenträgers vom 24.05.2018 mit einem Kompensationsverhältnis von 1:1 einverstanden erklärt (Schreiben vom 05.06.2018). Der VT hat hierzu vorgetragen, dass aufgrund der insgesamt geringen Dimensionierung der Gehölzstruktur durch das „Auf-den-Stock“ setzen (Breite von nur ca. 1m und Höhe ca. 6 m, siehe Foto) und der damit eingeschränkten Biotopfunktion der Kompensationsansatz 1:1 gewählt wurde und weiterhin als gerechtfertigt betrachtet angesehen wird. Die obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 05.06.2018 ergänzend darauf hingewiesen, dass die Stockausschläge wahrscheinlich nicht älter als 10 Jahre alt sind, und somit ein Kompensationsverhältnis 1:1 angebracht ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an und belässt es bei dem im LBP vorgesehenen Kompensationsverhältnis von 1:1 für den o.g. Abschnitt.

Des Weiteren hat die obere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass in dem Gewässerabschnitt km 1+300 bis 1+800, der als beschatteter naturnaher Graben (Code: 01132) ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop darstellt, einseitig auf einer Uferlänge von 500 m Gehölze gerodet und auf 50 m Uferlänge der Böschungsfuß mit Wasserbausteinen befestigt werden. Diese Handlungen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotops, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen sollen durch den Anschluss einer Mulde als Retentionsfläche ausgeglichen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Mulde nur durch einen anzulegenden Durchbruch an den Letschiner Hauptgraben angeschlossen wird und nicht extra ausgehoben wird. Nach der Beschreibung von A7 wird erwartet, dass sich hier ein Feuchtgebiet weiterentwickelt und sich das vorhandene Röhricht weiter ausbreitet. Aus der Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird diese Prognose nicht geteilt. Feuchtgebiete (z.B. Feuchtwiesen) und Röhrichte finden ihre Ausprägung nicht in gelegentlichen Überflutungen, sondern vielmehr in den längerfristigen Vernässungsgraden, die sich eher an den Mittelwasserständen orientieren. Da der Mittelwasserstand im Bereich der Flutmulde nach Darstellung nach Eintragungen in den Längs- und Querschnitten um 20 cm abgesenkt wird, ist eher eine Reduzierung der Vernässung der Flutmulde zu erwarten. Im Übrigen wäre die Flutmulde kein Ausgleich, sondern eher eine Ersatzmaßnahme, welche in ihrer Eigenschaft grundsätzlich nicht geeignet ist, die Ausnahmevoraussetzungen zu erfüllen. Zur Überwindung der Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes sollte daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht gezogen werden. Mit der Funktion des Letschiner Hauptgrabens als Vorfluter für die bebauten Ortslagen und für die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vor.

Der VT hat hierzu erwidert, dass nach neustem Stand (09/2016) seitens der Eigentümer keine Bereitschaft mehr für den Verkauf bzw. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg für den Bereich der Flutmulde besteht.

Da die Kompensationswirkung der Maßnahmen A7 durch die Obere Naturschutzbehörde aufgrund der unsicheren Vorhersage der Entwicklung der Fläche ohnehin kritisch gesehen wird, wird zugesagt, alle Teile der Planunterlage so zu überarbeiten, dass die Teilmaßnahme 6 Flächenerwerb Anlage Flutmulde sowie die zugehörigen Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen daraus entfernt wird.

Der Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz für den Abschnitt 1+300 bis 1+800 im Bereich des geschützten Biotops „Naturnaher beschatteter Graben“ Code 01132 vom 24.05.2018 wurde wie folgt begründet.

B.2.1.9.2.4 Veranlassung für die Maßnahme:

Im Längsschnitt des Letschiner Hauptgrabens (vgl. Ordner I: Gesamthydraulik, Längsschnitt/ VIS: Ordner I/ 5_Hydraulik Längsschnitt Bestand – Entwurf) wurden im Bereich der ehemaligen Bahnbrücken (Stat. 1+277 und 1+295) Hochpunkte im Bereich der Brückensohle festgestellt. Im Zusammenspiel mit der Einengung durch die Brückenwiderlager ergibt sich ein Rückstau von 10 – 20 cm je nach Abflusssituation, der zu Ausuferungen oberhalb führt. Um den Rückstau zu verhindern, werden die Brücken zurückgebaut und die Sohle um 0,40 cm eingetieft. Die Sedimente, die sich oberhalb - im Bereich des geschützten Biotops - abgelagert haben, werden entnommen und der Abschnitt, der durch übersteile Böschungen und einen bis zu 3,5m tiefen Geländeeinschnitt charakterisiert ist, aufgeweitet und einseitig abgeflacht.

Ein Verzicht auf die Maßnahmen oberhalb der Brücke ab 1+300 im Bereich des geschützten Biotops stellt die Sinnhaftigkeit des Brückenrückbaus in Frage. Zudem wäre damit zu rechnen, dass das Sediment, das sich oberhalb der Brücke abgelagert hat, beim nächsten größeren Abflussereignis nach unterhalb transportiert wird und sich der Abschnitt von allein eintieft. Dann wären aufgrund der übersteilen Böschungen Abbrüche zu befürchten, die u.a. die Anliegerstraße nach Lederwalke aber auch die Funktionsfähigkeit des Vorfluters insgesamt gefährden können.

Bestand:

Gem. Selektiver Biotopkartierung ist der Abschnitt 1+300 bis 1+800 als geschütztes Biotop „Naturnaher beschatteter Graben“ Code 01132 kartiert.

Als Anlage beigefügt ist die farblich hinterlegte Biotopkartierung von Arcadis aus dem Jahr 2012 (vgl. auch LBP, Anl. 2 Bestands- und Konfliktplan der zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen). Hier ist zu sehen, dass sich der wertgebende ausgeprägte Baumbestand auf der rechten Seite in Fließrichtung befindet, während auf der linken Seite mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes (1+520 bis 1+560) in Fließrichtung nur ein ca. 3m breiter Gehölzstreifen von 1+300 und 1+680 befindet.

B.2.1.9.2.5 Prüfung von Planungsalternativen:

Im Rahmen der Prüfung von Planungsalternativen wurde entschieden, nur in die linksseitigen Uferbereiche einzugreifen, um die Auswirkungen des Vorhabens zu minimieren.

Auf diesem Abschnitt soll Sediment entnommen, linksseitig das Ufer auf 1:2 abgeflacht und der Böschungsfuß mit Faschinen gesichert werden. Für die Herstellung der Baustellenfreiheit ist es notwendig, auf der linken Seite zu holzen. Die Sicherung mit Wasserbausteinen ist auf den geplanten 50 m erforderlich, um das unmittelbar angrenzenden Grundstück mit Zuwegung zu sichern (Prallhangsicherung). Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme aus der Eingriffsregelung soll ein 5 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden.

Abweichend zum vorliegenden Planungsstand soll unter Berücksichtigung der Einwände der zur Wasserrahmenrichtlinie stellungnehmenden Referate W14 und W 26 diese Pflanzung nicht auf der Böschungsoberkante des bis zu 3,5 m eingeschnittenen Gewässers sondern auf einer Gewässerberme angelegt werden.

Damit ist zukünftig und dauerhaft (durch dingliche Sicherung der Flächen) die Beschattung des Gewässers gesichert.

Fazit:

Gem. Aussagen LBP S. 50 wird das gesetzlich geschützte Biotop 01132 durch die geplanten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nicht nachhaltig, da das Gewässer nur einseitig und überwiegend ingenieurbologisch gesichert wird und die wertgebende Beschattung durch Gehölze mittelfristig wieder gegeben ist.

B.2.1.9.2.6 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Biotopschutz:

Bereits im Rahmen der Eingriffsregelung ist ein Ausgleich für den Baumverlust unmittelbar an der Stelle des Eingriffs vorgesehen. Somit wird mittelfristig ein zum Ausgangszustand vergleichbarer Zustand wieder erreicht. Durch die Abflachung der übersteilen Böschung und abweichend zum vorliegenden Planungsstand die Anlegung einer Berme wird zudem eine naturnähere Uferzone hergestellt.

Verhältnismäßigkeit zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen:

Ein zusätzlicher Ausgleich beispielsweise durch die Renaturierung im Sinne der Bepflanzung unbeschatteter Grabenabschnitte ist unverhältnismäßig, da die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Pflanzungen aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung (hohe Nutzungsintensität, hohe Ackerzahlen) mit hohen Kosten und Widerständen seitens der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter verbunden. Eine Renaturierung im Sinne des Rückbaus etwaiger Ufersicherungen (i.d.R. Faschinen) ist im Oderbruch nicht möglich, da dies die Standsicherheit der Gräben bei wechselnden Wasserständen (Schöpfwerksbetrieb/ Unterhaltung) gefährdet und somit ihre Funktion zur Be- und Entwässerung nicht mehr gegeben wäre.

B.2.1.9.2.7 Begründung für überwiegendes öffentliches Interesse:

Mit der geplanten Maßnahme soll durch Engstellenbeseitigung das Abflussprofil des Letschiner Hauptgrabens verbessert werden. Ziel ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes und Verringerung der Ausuferungshäufigkeit des Vorfluters Letschiner Hauptgraben zum Schutz bebauter Ortslagen und landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt damit als Begründung für eine Befreiung von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die obere Naturschutzbehörde hat im Vorfeld des Erörterungstermin mit Schreiben vom 05.06.2018 mitgeteilt, dass sie die Begründung der beantragten Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz für die erhebliche Beeinträchtigung eines Gewässerabschnittes km 1+33 bis 1+800, welcher vom Planungsbüro als „beschatteter naturnaher Graben“ kartiert wurde und dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt kann, nachvollziehen kann und damit akzeptiert. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse (Hochwasserschutz) erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an und trägt dieser Regelung durch Aufnahme der Befreiung unter Abschnitt A.3 (konzentrierte Behördliche Entscheidungen) sowie der Grüneintragung in Tabelle 3 Rechnung.

B.2.1.9.2.8 Forderungen der Geschäftsstelle des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR

Die Geschäftsstelle des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR hat mit ihrem Schreiben vom 12.06.2016 gefordert,

alle im LBP vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (LBP-Kapitel 4) rechtsverbindlich festzusetzen.

besonderen Wert wird auf die Einsetzung der ökologischen Baubegleitung für den gesamten Bauablauf zu legen

und

den Bauablauf nachvollziehbar zu dokumentieren und ebenso ist zu dokumentieren, ob das Umsetzen der Maßnahmen erfolgreich war (Monitoring).

Die Erfüllung dieser Forderungen hat der VT in seiner Erwiderung vom 28.07.2016 vollumfänglich zugesagt. Insoweit wird auf die Tabelle 3, Zusagen des VT verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung, beim Einbau von Materialien (z.B. zur Böschungssicherung-Erosionsschutzmatten) ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden, vertritt der VT die Auffassung, dass Böschungssicherungen teilweise mit Wasserbausteine, darunter Geotextil wegen der Standsicherheit gesichert werden müssen. Gleichzeitig sagt der VT jedoch zu, in Abstimmung mit der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt bei der Ausführung anzustreben, den Anteil an Wasserbausteinen noch zu minimieren.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR hat in Kenntnis der Erwiderung des VT auf eine Teilnahme am Erörterungstermin verzichtet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist somit der Forderung der anerkannten Naturschutzverbände in ausreichendem Maße nachgekommen worden, ein völliger Verzicht auf Einbau von Wasserbausteinen ist aus Gründen der Standsicherheit der Böschungen nicht in jedem Fall möglich.

B.2.1.9.3 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen

B.2.1.9.4 Flurbereinigung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat in seiner Stellungnahme vom 20.05.2016 darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen 4, 5 und 6 innerhalb des geplanten Flurneuordnungsverfahren Neutrebbin und die Maßnahme 7 innerhalb des Flurneuordnungsverfahren Kienitz-Letschin befinden, für die die Vorarbeiten begonnen haben. Der VT hat in seiner Erwiderung vom 25.07.2016 darauf hingewiesen, dass ihm die Vorarbeiten zu den beiden Flurneuordnungsverfahren bekannt sind und sich verpflichtet, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung regelmäßig über den Umsetzungsstand dieses Vorhabens zu informieren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Abschnitt B.2.1.9.2.1 verwiesen.

B.2.1.9.5 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung hat mit Schreiben vom 03.06.2016 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Planung grundsätzlich als raumverträglich beurteilt wird und Ziele der Raumordnung den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen.

B.2.1.9.6 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Sowohl das Amt Barnim-Oderbruch als auch die Gemeinde Letschin haben gegen die vorgelegte Planung keinerlei Einwände erhoben

B.2.1.9.7 Straßenbau und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 15.06.2016 darauf hingewiesen, dass, sofern es bei Baumaßnahmen an Brücken zu Sperrungen oder Behinderungen kommt, vom Vorhabenträger der Aufgabenträger ÖPNV des Landkreises Märkisch Oderland und das Busunternehmen rechtzeitig zu informieren ist, damit eine Umleitung betroffener Buslinien in diesem Zeitraum erfolgen kann. Gleiches gilt für Maßnahmen an der Bahnstrecke Eberswalde - Frankfurt (Oder) im Bereich des Bahnhofs Letschin. Hier ist die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH zu informieren.

Der VT hat hierzu erwidert, dass der ÖPNV durch die Baumaßnahme voraussichtlich nicht, der Bahnverkehr definitiv nicht behindert wird. Sollten Sperrungen oder Behinderungen wider Erwarten erforderlich werden, wird eine rechtzeitige Information zugesagt.

Der Hinweis, den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg im Verfahren zu beteiligen, wurde durch die Planfeststellungsbehörde beachtet; Einwände gegen die beabsichtigten Maßnahmen wurden durch den Landesbetrieb nicht erhoben.

B.2.1.9.8 Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Schreiben vom 20.04.2016 mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Planung keine Einwände bestehen.

B.2.1.9.9 Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Sämtliche Hinweise des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 10.05.2016 hat der VT in seiner Erwiderung vom 28.07.2016 zugesagt, zu berücksichtigen. Insofern wird auf die Tabelle 5, Zusagen des VT verwiesen.

B.2.1.9.10 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Bis auf eine Ausnahme hat der VT die Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom 16.06.2016 ebenfalls zugesagt, sodass auch hier auf die Tabelle 5, Zusagen des VT verwiesen wird. Hinsichtlich der Forderung

„Die durch Abbruch bzw. Rückbau von Bauwerken und Bauwerksteilen anfallenden Abfälle sind nach Art und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit entsprechender Menge (m³ oder t) gesamtheitlich getrennt zu erfassen, dementsprechend der voraussichtliche Entsorgungsweg festzulegen und zu dokumentieren. Hierfür kann der Erhebungsbogen „Erhebungsbogen zu Abfällen aus Abbruch-und/oder Baumaßnahmen-Formblatt 1 und 2“, Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland [www.maerkisch-oderland.de>Formulare>Amt für Landwirtschaft und Umwelt: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde](http://www.maerkisch-oderland.de/Formulare), verwendet werden. Die Dokumentation ist 14 Tage vor Beginn des gesamtheitlichen Vorhabens der unteren Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland – nachfolgende uAWB/uB genannt - zu übermitteln.“

hat der VT am 05.10.2016 erwidert, dass die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes 14 Tage vor Beginn des gesamtheitlichen Bauvorhabens nicht zugesagt werden, da dies unter Umständen zu einer Verzögerung des Baubeginns führen könnte, die sich auf das Gesamtvorhaben auswirkt. Es wird zugesagt, das Konzept bis 4 Wochen nach Baubeginn vorzulegen. Der Landkreis Märkisch- Oderland hat sich am 06.06.2018 damit einverstanden erklärt, sodass es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf. Auf die Nebenbestimmung Nr. A.4.8.1 wird verwiesen.

B.2.1.9.11 Munitionsbergung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst- hat in seiner Stellungnahme vom 19.05.2016 darauf hingewiesen, dass eine erste Bewertung ergeben hat, dass sich der Planungsbereich in einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet. Da es sich um ein ehemaliges Kampf- / Rückzugsgebiet im 2. Weltkrieg handelt, ist eine Belastung mit Munition und Kampfmitteln sehr wahrscheinlich. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen. Dies hat der VT mit Schreiben vom 28.07.2016 zugesagt.

Auf die Nebenbestimmung Nr. A.4.9.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

B.2.1.9.12 Kataster- und Vermessungswesen

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mit Schreiben vom 24.05.2016 mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentliche Belange bei diesem Vorhaben festgestellt wurde, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

B.2.1.9.13 Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland hat mit Schreiben vom 16.06.2016 verschiedene Forderungen erhoben, deren Umsetzung der VT nicht in allen Fällen entsprechen konnte. So wurde zu den folgenden drei Forderungen

- Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, in welchem Umfang Ackerflächen durch diese Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass es sich bei diesen Flächen um genutzte Ackerflächen von höchster Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden handelt. Nur 7,3 % der Ackerflächen des Landes Brandenburg weisen Ackerzahlen von über 45 auf. Die Böden der Flurstücke, welche für Pflanzstreifen und Retentionsflächen in Anspruch genommen werden sollen, weisen allesamt Ackerzahlen von durchschnittlichen 60 Bodenpunkten auf. Sie gehören somit zu den leistungsfähigsten Böden des Landes Brandenburg. Für die Neuinanspruchnahme dieser Ackerflächen sind strenge Maßstäbe anzusetzen. Auf Grund der hohen Wertigkeit dieser Flächen ist aus landwirtschaftlicher Sicht von einer Flächenbeanspruchung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen ausgeführt werden und Ähnliches.
- Des Weiteren ist durch die Herstellung der Pflanzstreifen mit weiteren Flächenverlusten und Bewirtschaftungerschwernissen für die Landnutzer zu rechnen. Das betrifft die Zuwegung für die Herstellung

und Pflege der Pflanzungen sowie die dauerhafte Ertragsminderung durch Schattenwurf im Pflanzbereich.

- Im Bereich des Letschiner Hauptgrabens werden derzeit die Vorarbeiten zur Vorbereitung für die Bodenordnungsverfahren Kienitz-Letschin und Neutrebbin durchgeführt. Im Zuge der Vorarbeiten erfolgt unter anderem die Erfassung und Darstellung bestehender und beabsichtigter Planungen Dritter, wie zum Beispiel die Erfassung von Erschließungs- und Nutzungskonflikten. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, in wie weit sich beide Planungen tangieren und einzelne Maßnahmen des Sonderprogrammes in die Bodenordnung mit aufgenommen werden können.

im Einzelnen folgende Stellungnahmen von dem VT der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2016 übergeben:

- Den Forderungen, keine Ackerflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen, kann nicht abgeholfen werden. Seitens der Naturschutzbehörde besteht die Vorgabe, die Kompensation möglichst im räumlichen Zusammenhang und gleichartig zur Art des Eingriffs auszuführen. Da die Kompensation vorrangig für Fällungen des vorhandenen Baumbestandes notwendig wird, kann nicht mit Entsiegelung ausgeglichen werden. Es wurde bereits darauf geachtet, die Pflanzungen so anzulegen, dass sie neben der Kompensationswirkung auch der Beschattung des Gewässers dienen und einen Schutzstreifen für Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen bilden. Diese sowie Schäden an der Böschung können nicht ausgeschlossen werden können, wenn bis zur Böschungsoberkante geackert wird.
- Für den überwiegenden Teil der Pflanzungen (M5) ergibt sich keine bzw. kaum Veränderung zum vorhandenen Zustand. Hier befindet sich der Acker südwestlich des Pflanzstreifens, somit ist kaum Beschattung zu erwarten. Somit betrifft die Forderung nur M7. Hier befindet sich der Acker nordöstlich eines einreihigen Pflanzstreifens. Eine Entschädigung für die Nutzung eines Pflegeweges ist vorgesehen. Der VT sagt zu, bei der Ermittlung von Entschädigungen einen öffentlich bestellten Gutachter hinzuziehen, der eventuelle Bewirtschaftungerschwernisse berücksichtigt.
- Für beide in Vorbereitung befindliche Bodenordnungsverfahren wurden per Stellungnahme im Juni 2015 die Maßnahmen des Sonderprogramms Oderbruch benannt, die die jeweiligen Verfahrensgebietsgrenzen tangieren. Das Vorhaben Letschiner Hauptgraben tangiert das BOV Neutrebbin im Bereich der Maßnahmen M4 bis M6 und das BOV Verfahren im Bereich der Maßnahme M7. Eine Aufnahme von Maßnahmen wäre nur bzgl. Grunderwerbs sinnvoll, ist jedoch im konkreten Fall, da das langwierige Verfahren erst in Vorbereitung ist, nicht machbar. Es wird zugesichert, das vlf und LELF regelmäßig zu informieren.

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat im Vorfeld des Erörterungstermins am 13.09.2018 in Kenntnis der Erwidernungen des VT anhand eines Formblattes am 06.06.2018 schriftlich erklärt, dass damit allen Forderungen und Hinweisen des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt im ausreichenden Maße Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der durch den VT am 05.10.2016 erklärten Zusagen, den Forderungen uneingeschränkt zu entsprechen, wird auf Tabelle 3, Zusagen des VT verwiesen.

B.2.1.9.14 Versorgungsleitungen

Im Planungsgebiet befinden sich jeweils Leitungen der E.DIS AK Regionalbereich Ost Brandenburg sowie der EWE NETZ GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen. Beide Unternehmen haben mit Schreiben vom 27.04.2016 bzw. 22.04.2016 auf das Vorhandensein der Leitungen hingewiesen und entsprechende Forderungen in Zusammenhang mit den beabsichtigten Bauarbeiten erhoben. Der VT hat jeweils mit Schreiben vom 28.07.2016 zugesagt, sämtliche Forderungen beider Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen, sodass auch hier auf die Tabelle 5, Zusagen des VT verwiesen wird. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung Nr. A.4.1.5 in diesem Zusammenhang verwiesen.

B.2.1.9.15 Abwägung über Belange privater Betroffener

B.2.1.9.15.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden. Die Eingriffe im Zuge des Vorhabens sind auf bestimmte Gewässerabschnitte beschränkt und im Wesentlichen durch Veränderung der Flächenbeschaffenheit, (Bodenauf- und -abtrag), die Rodung von Gehölzen, Eingriffe in die Gewässersohle durch Entnahme von Sedimenten, abschnittsweise Böschungssicherung und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bestimmt. Die für die Bauarbeiten zu nutzenden Flächen befinden sich sowohl im Eigentum des Landes Brandenburg als auch im Eigentum von privaten Grundstücksbesitzern. Wegen der Inanspruchnahme von Ackerflächen sind Landwirtschaftsbetriebe betroffen.

Der Unterlage sind ein Grunderwerbsplan und eine Flurstücksliste beigelegt, in der sowohl zeitweilig als auch dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen dargestellt sind. Flächen, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden nach Durchführung und katasterlicher Vermessung durch das Land Brandenburg erworben. Für die zeitweilige Inanspruchnahme von Ackerflächen wird den betroffenen Betrieben der auf Basis eines Gutachtens ermittelter Ertragsausfall erstattet.

Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf Rechte von Privaten können nur teilweise gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Ein Vorhaben, welches mit nachteiligen, nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Wirkungen auf Rechte von Dritten verbunden ist, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 WHG nur dann zulassungsfähig, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Das Vorhaben ist trotz der nachteiligen, nicht vermeidbaren und auch nicht ausgleichbaren Wirkungen auf die Rechte von privat Betroffenen zulassungsfähig, da es dem Wohl der Allgemeinheit dient. Auf die Ausführungen zu B.2.1.5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage A 2.1, festgestellte Planunterlagen, Unterlage Nr.: 5) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern. Des Weiteren besteht bei landwirtschaftlichen Flächen ein Anspruch auf Entschädigung der Wertminderung von Flurstücken z. B. infolge An- und Zerschneidung in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und sonstiger Vermögensnachteile (Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft – LandR 78).

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z. B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagenachteils (z. B. Sichtbeschränkungen/ Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Auch für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ist aus diesem Grund kein Ausgleich zu leisten. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges. Die Entscheidung über einen Antrag auf Übernahme durch den VT ist demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelung treffen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet grundsätzlich auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland. Insoweit enthält § 16 des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg eine § 75 VwVfG vorgehende Spezialregelung.

Sind mittelbare Folgen des Vorhabens zu regulieren, ordnet die Planfeststellungsbehörde zunächst nach § 14 Abs. 3 WHG, § 74 Abs. 2 Satz 2 Inhalts- oder Nebenbestimmungen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf Rechte bzw. Interessen Dritter an. Erst wenn diese untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind und soweit Rechte Dritter betroffen sind, hat der Betroffene gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf Entschädigung in Geld (Surrogatprinzip). § 92 WHG enthält eine spezialgesetzliche Regelung für die Entschädigungspflicht für Veränderungen oberirdischer Gewässer.

Eine Erstattung von im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem VT nicht auferlegt werden. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht insoweit nicht. Nach ständiger Rechtsprechung können Regelungen aus dem Enteignungsrecht, wie z. B. § 121 BauGB ebenso wenig entsprechend herangezogen werden wie § 80 VwVfG.

B.2.1.9.15.2 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie ggf. das betroffene Flurstück bezeichnet.

B.2.1.9.15.3 Einwendung von Nr. 1 vom 22.06.2016 Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 170/6 und 173

Der Eigentümer der o.g. Flurstücke hat mit seinem Schreiben vom 22.06.2016 folgende Einwände erhoben:

- Lt. Planzeichnung (Station 14+350-14+850) liegt der herzustellende Pflanzstreifen nicht auf Flurstücken des Landes, (wie im Erläuterungsbericht aufgeführt) sondern auf seinem Ackerland.
- Es ist nicht sinnvoll, einen Pflanzstreifen nördlich des Grabens anzulegen, da der Gewässerbewuchs dadurch nicht eingeschränkt wird. Es wird lediglich meine angrenzende Ackerfläche durch Schattenwurf wesentlich beeinträchtigt.
- Das Wehr Letschin (Station 13+993) hat keine zur Krautung notwendige Zuwegung. Zurzeit wird (von mir stillschweigend geduldet) sein Ackerland jährlich wiederkehrend dafür in Anspruch genommen. Dieser Zustand sollte im Rahmen des Verfahrens rechtsicher durch Flächentausch geordnet werden.
- Des Weiteren ist der Einwender der Meinung, das Anpflanzungen von Gehölzen, selbst wenn diese lt. Plan Bibersicher ausgeführt werden, eine Verschwendung öffentlicher Gelder darstellt, da bei dem aktuellen Populationsdruck keine Bibersicherheit hergestellt werden kann. Andere Sichtweisen zeugen von einem, dem ökologischen Zeitgeist geschuldeten, kollektiven Realitätsverlust.

Der VT hat in seiner Erwiderung vom 04.08.2016 zunächst allgemein auf die gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes verwiesen, wonach gem. § 41 WHG "Besondere Pflichten bei der Unterhaltung" festgelegt sind:

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben
 1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
 2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; ...
 3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
 4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
- (3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Darüber regelt § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unter anderem - Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen – in Absatz 1:

Die Anlieger und Hinterlieger haben das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Mit Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen weist der VT die Forderungen zu den Spiegelstrichen 2 und 3 zurück.

Hinsichtlich des ersten Spiegelstrichs hat der VT zugesagt, dass im Rahmen der Bauausführung eine Grenzvermessung durchgeführt wird, in dessen Ergebnis dann genau ersichtlich wird, ob Flächen von nicht eigenen Flurstücken und ggfs. welcher Größenordnung in Anspruch genommen werden.

Bezüglich der Forderung zu Spiegelstrich 4 weist der VT darauf hin, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen und vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Grundstückseigentümer hat im Erörterungstermin am 13.06.2018 zunächst bemängelt, dass in den vergangenen zwei Jahren weder die zugesagte Vermessung der Flurstücke durchgeführt wurde noch Gespräche stattgefunden haben, sodass noch immer nicht geklärt ist, auf wessen Flurstücke sich die herzustellenden Pflanzstreifen tatsächlich befinden. Im Übrigen geht er davon aus, dass durch weitere Gespräche einvernehmliche Lösungen gefunden werden sollten. Der bloße Hinweis auf die Rechtslage stellt aus seiner Sicht keine vertrauensbildende Maßnahme dar. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zwischenzeitlich das Flurneuordnungsverfahren Kienitz-Letschin eingeleitet hat und regt an, im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit den von ihm vorgeschlagen Flächentausch zu prüfen.

Der VT hat seit dem Erörterungstermin ergebnislos nahezu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, entsprechende Tauschflächen zu ermitteln. Dies wurde dem Grundstückseigentümer mit E-Mail vom 21.09.2018 schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Anfrage zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kienitz-Letschin beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ergab, dass das Flurbereinigungsverfahren Letschin (nicht mehr Kienitz-Letschin) am 22.06.2018 angeordnet wurde und am 22.11.2018 der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gewählt wird. Projektleiterin des Verfahrens beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Hauptgeschäftsstelle Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 23 in 14473 Potsdam wird Frau Kathrin Bech sein. Gegen eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, dass das LfU einen Antrag auf Flächenbereitstellung stellen soll, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf der Grundlage des Antrages kann der Vorstand dann nach Kenntnis der Flächenausstattung im Verfahren entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet daher den VT, unverzüglich nach der Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft einen förmlichen Antrag auf Beteiligung des Landesamtes für Umwelt am Flurbereinigungsverfahren Letschin gem. § 40 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, auf Landbereitstellung beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Hauptgeschäftsstelle Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 23 in 14473 Potsdam im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Letschin einzureichen. Auf die Nebenbestimmung A.4.10 wird verwiesen.

Im Übrigen werden die Einwendungen wird mit folgender Begründung als unbegründet zurückgewiesen.

Ausweislich des in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsverzeichnisses handelt es sich bei den beiden betroffenen Flurstücken um Ackerland mit einer Größe von 43.759 m² bzw. 44.155 m². Vorbehaltlich der durch den VT zugesagten aber noch nicht durchgeführten Grenzvermessung werden durch das Vorhaben 25 m² bzw. 682 m² dauerhaft und 833 m² bzw. 204 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von 0,057 % bzw. 1,54 % hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme und 1,9 % bzw. 0,46 % der vorübergehenden Inanspruchnahme an der Gesamtfläche.

Darüber hinaus befinden sich die benötigten Flächen jeweils an der Grenze der betroffenen Flurstücke, sodass eine „Zerstückelung“ der Grundstücke nicht zu besorgen ist.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 170/6 und 173 in dem in der Planung dargelegten Umfang ist für das Vorhaben erforderlich und dem Einwender unter Berücksichtigung des geringen Flächenanteils und der Lage der In Anspruch zu nehmenden Fläche auch zumutbar. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Abschnitt B.2.1.9.2.1 sowie der im Vergleich zur Gesamtfläche der Flurstücke in Anspruch zu nehmenden Fläche überwiegt nach fester Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens. Soweit Grundstücksfläche unmittelbar in Anspruch genommen wird, hat der Einwender einen Anspruch gegenüber dem VT auf Entschädigung dem Grunde nach. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht hingegen nicht. Gleichwohl hat sich der VT bereit erklärt, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Letschin“ einen Antrag auf Flächenbereitstellung zu stellen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.4.10.1.1 gefolgt.

Hinsichtlich der Forderung, im Zuge des Verfahrens auch für das Wehr Letschin bei Station 13+993 eine Zuwegung zu errichten und durch entsprechenden Flächentausch diese dann auf landeseigenen Flurstücken verlaufen zu lassen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich bei der gegenwärtigen Regelung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG um eine gesetzliche Konforme handelt und vom Einwender zu dulden ist. Eine Änderung des Status quo kann jedenfalls nicht im Rahmen dieses Verfahrens entschieden werden, sondern muss entweder im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens zur Sanierung des Wehres Letschin oder jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen mit den zuständigen Einrichtungen erfolgen.

B.2.1.9.15.4 Einwendung von Nr. 2 vom 22.06.2016 Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 170/6

Der Einwender Nr. 2 ist Miteigentümer des o.g. Grundstückes und hat wortgleich mit dem Eigentümer Nr. 1 die Forderung erhoben, für das Wehr Letschin (Station 13+993) durch Flächentausch eine Zuwegung zu errichten, die dann ausschließlich auf landeseigenen Flächen verläuft.

Diese Forderung wird zurückgewiesen und zur Begründung auf den letzten Absatz zum Abschnitt B.2.1.9.2.1 verwiesen.

B.2.1.9.15.5 Einwendung von Nr. 3 vom 21.06.2018

Die Einwenderin Nr. 3 hat mit Schreiben vom 21.06.2016 fristgerecht folgende 4 Einwendungen erhoben:

- Im Maßnahmenkomplex 1 sind für den Bereich Neunziger Winkel neben der Sedimententnahme auch die Abflachung der Böschung beantragt.

Bereits beim Ausbau des Letschiner Hauptgrabens / Wensegraben in den Jahren 1975 /1976 kam es zu Senkungen im Grund, die an dem Grundstück der Einwenderin zu erheblichen Schäden an der Bausubstanz geführt haben. Die erneuten Maßnahmen lassen befürchten, dass die Schäden erneut und in einem nicht kalkulierbaren Ausmaß auftreten. Die Unterlagen

- lassen jede Überlegung vermissen, bereits aus der Erfahrung der früheren Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend vorbeugende Schadensvorsorge zu treffen und einzuplanen.
- Dies beruht auch darauf, dass mit den geplanten Maßnahmen eben nicht nur Einträge entnommen werden sollen, sondern es tatsächlich zu einer Vertiefung der Grabensohle kommt. Auch vor diesem Hintergrund sind substantielle Beschädigungen am Bauwerk zu befürchten, ohne dass diesem Umstand in der Planung Rechnung getragen wurde.
 - In den Maßnahmevorhaben 1 - 7 ist auch die Beanspruchung privater Flächen vorgesehen. Der Erwerb dieser Flächen soll nach Maßgabe der Erfahrungswerte des Gutachterausschusses erfolgen. Der Vorhabenträger folgt damit nicht der Auffassung des Landes, wonach Grunderwerb von der öffentlichen Hand zu Verkehrswerten zu erfolgen hat. Die Werte des Gutachterausschusses sind jedoch dafür nicht maßgeblich. Die Bewertungsmaßstäbe des Vorhabenträgers weichen vom Gleichbehandlungsgrundsatz ab und sind nicht akzeptabel.
 - Darüber hinaus ist lediglich die Beanspruchung der Flächen geregelt, der Zeitpunkt des Erwerbs gerade nicht. Es ist nur ein Erwerb vorgesehen. Dies lässt offen, wann und ob dies geschehen wird und inwieweit der Eigentumseingriff tatsächlich ausgeglichen wird.

Der VT hat hierzu im Einzelnen mit Schreiben vom 20.10.2016 wie folgt erwidert:

- Der Maßnahmenkomplex 1-4 beginnt mit dem Eisenbahn – Brückenabriß am Bauanfang (NW/ ca 2,5 km Luftlinie zu WH Reichert.) und endet bei 4+000 (NO/ ca. 1,3 km Luftlinie zu WH Reichert). An der Stelle mit dem geringsten Abstand (ca. 200m) etwa Station 2+800 ist gemäß Planung (M4) nur die Sedimententnahme (Auflandung) mit punktueller Faschinenbefestigung vorgesehen. Dabei wird das Gewässer um 20-30 cm vertieft. Die Vertiefung reicht maximal bis zur festen Sohle.

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen keinen Einfluss auf das Wohnhaus der Einwanderin hat.

- Eine Vertiefung der vorhandenen festen Sohle erfolgt nicht, nur die Schlammablagerungen werden beseitigt. Die Sohle ist dann wieder an die vorhandene Sohle von Lederwalke bis Wehr Bochows Loos angeglichen.
- Der VT widerspricht der Ansicht, dass der Grunderwerb nicht zu Verkehrswerten erfolgt.

Zur Erläuterung: Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist als Einrichtung des Landes ein neutrales Gremium und hat die Aufgabe, auf Grundlage von Marktdaten einen umfassenden Überblick über den Grundstücksmarkt zu schaffen und für Grundstücksmarkttransparenz zu sorgen. Der regional zuständige Gutachterausschuss Märkisch-Oderland ermittelt die Sach- und Verkehrswerte von Grundstücken nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen. Dies wird jährlich auf Grundlage aller im Landkreis Märkisch-Oderland im vorangegangenen Jahr durchgeführten und notariell beurkundeten Kaufverträge durchgeführt. Diese werden vom Gutachterausschuss erfasst, nach Nutzungsart (z.B. Acker, Wald, Bauland) gesondert ausgewertet und in einem jährlich erscheinenden Grundstücksmarktbericht veröffentlicht.

Beim Erwerb von Flächen durch das Land ist vorgesehen, sich an den je Nutzungsart zum Zeitpunkt des Erwerbs aktuellen Werten des Gutachterausschusses Landkreis Märkisch-Oderland zu orientieren. Der Zeitpunkt des Erwerbs ist i.d.R. nach Durchführung der Baumaßnahme, wenn die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche vermessen ist.

- Zur Erläuterung: Alle Eigentümer von Flächen, bei denen laut Planungsstand eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen vorgesehen ist, erhielten vom VT eine Nutzungsvereinbarung. Darin verpflichtet sich das Land als Vorhabenträger, die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme zu erwerben (Pkt.9) und alle damit verbundenen Kosten zu tragen (Pkt.11).

Erst nach Durchführung kann anhand der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser flurstücksgenau festgestellt werden, welche Flächengröße tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Der Umfang des Flächenerwerbs orientiert sich vor dem Hintergrund eines sparsamen und effizienten Mitteleinsatzes daran, nur die für die Durchführung und ggf. spätere Unterhaltung der Gewässer und Anlage in Zuständigkeit des Landes notwendigen Flächen zu erwerben. In Einzelfällen kann der Flächenkauf jedoch auch vorher durchgeführt werden.

Da aufgrund der langen Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiträume der Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen ist, wird der Zeitpunkt des Erwerbs in der Nutzungsvereinbarung nicht näher definiert.

Bei zeitweiliger Inanspruchnahme von Flächen ist nur dann eine Entschädigung vorgesehen, wenn die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzungsvereinbarung wird in diesem Fall mit dem Nutzer der Fläche (Landwirt) abgeschlossen. Die Entschädigung wird durch einen öffentlich bestellten Gutachter unter Berücksichtigung der Dauer und tatsächlichen Flächeninanspruchnahme ermittelt und durch das Land als Vorhabenträger ausgezahlt.

Der Erwerb von Flächen, die dauerhaft in Anspruch genommen werden sowie eine Entschädigung der geschädigten Landnutzer für eine zeitweilige Inanspruchnahme wird zugesagt.

Die Einwenderin hat daraufhin am 12.06.2018 schriftlich und im Erörterungstermin am 13.06.2018 zunächst erklärt, dass sie in Kenntnis der Erwiderung des VT nur noch ihrer ersten beiden Forderungen aufrecht erhält und sich die dritte und vierte Forderung erledigt haben, sodass im Folgenden hierauf nicht weiter eingegangen wird.

Im Ergebnis der Erörterung wurde nach ausführlicher Diskussion festgelegt, dass der Vorhabenträger nochmals ausführlich schriftlich darlegt, warum nach seiner Auffassung die beabsichtigten Maßnahmen keinen Einfluss auf das Grundwassergeschehen im Bereich des Grundstücks der Einwenderin haben werden. Diese Ausführungen werden der Einwenderin vor einer abschließenden Entscheidung übergeben und ihr nochmals Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Dieses Gutachten wurde am 03.07.2018 durch die Fa. IPP Hydro Consult GmbH erstellt und mit Schreiben vom 06.07.2018 der Planfeststellungsbehörde übergeben. Eine Weiterleitung des Gutachtens an die Einwenderin erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

10.08.2018. Dieser Bitte ist die Einwenderin mit Schreiben vom 08.08.2018 nachgekommen, in dem sie unter Berufung auf eine beigefügte Stellungnahme zum Gutachten der Fa. IPP Hydro Consult GmbH ihre Einwände hinsichtlich der Forderungen 1 und 2 aufrechterhält. Wesentliche Gründe hierfür waren zum einen, dass das Gutachten sich leider nur auf wenige fundierte Daten für den Bereich Herrenhof stützen kann und erhebliche Zweifel an einer umfassenden Darlegung bestehen, dass Beeinträchtigungen ihres Grundstückes ausgeschlossen werden können. Es wurde abschließend die Forderung erhoben, vor Beginn der Baumaßnahme eine Zustandserfassung der Gebäude der Einwenderin durchzuführen und nach Abschluss der Arbeiten diese unter Teilnahme eines unabhängigen und von beiden Seiten akzeptierten Gutachters zu kontrollieren.

Hierzu hat sich der VT mit Schreiben vom 14.08.2018 bereit erklärt.

Auf die Nebenstimmung A.4.1.10.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

B.2.1.9.15.6 Einwendung von Nr. 4 vom 12.05.2018 und –ohne Datum, eingegangen am 18.05.2016

Der Einwender Nr. 4 ist Einwohner in Bliedorf und erhebt Einwendungen gegen den innerhalb der Maßnahme 3 bei Station 2+150 bis 2+210 vorgesehenen Brückenabriss, weil sie die einzige Möglichkeit darstellt, seine auf der anderen Seite des Letschiner Hauptgrabens zu erreichen und zu bewirtschaften.

Hierzu hat der VT mit Schreiben vom 08.08.2016 erwidert, dass lediglich das Grabenprofil an dieser Stelle geordnet wird, ein Brückenabriss jedoch nicht Bestandteil der Planung ist.

Des weiteren hat der Einwender Einspruch gegen Teil der Baumaßnahmen am Letschiner Hauptgraben im Bereich zwischen Wehr Bochows Loos und Alter Eisenbahn-Brücke dahin gehend, dass beim Binnen-Hochwasser 2010/2011 große Teile seiner Ackerflächen durch den Letschiner Hauptgraben überflutet wurden, so dass hier zur Verhinderung zukünftiger Überflutungen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Hierzu hat der VT ebenfalls mit Schreiben vom 08.08.2016 erwidert, dass zwischen dem Wehr Bochows Loos und der abzubrechenden Alten Eisenbahnbrücke keine Baumaßnahmen geplant sind. Bei einem gemeinsamen Ortstermin im Mai 2016 wurde festgestellt, dass sich linksseitig in Fließrichtung schon eine Verwallung auf der Böschungsoberkante zu den Ackerflächen befindet. Der VT sieht darin schon einen Ausuferungs- und Hochwasserschutz.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das genaue HQ zu ermitteln und ggf. noch punktuelle Auffüllungen bis 30 cm vorzunehmen.

Der Einwender Nr. 4 hat in Kenntnis der Erwidierungen des VT am 28.05.2018 schriftlich erklärt, dass damit seine Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedurfte es nicht.

B.2.1.10 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

B.2.1.10.1 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 5 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein vertragliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.3 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des GebGBbg besteht für Gemeinden des Landes Brandenburg als VT Gebührenfreiheit.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen im Amt Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Letschin sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I [Nr. 52] S. 2771)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28])

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II [Nr. 26] S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II, Nr. 7)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I [Nr. 62] S. 3370, 3376)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I [Nr. 64] S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des vom 08. Mai 2018 (GVBl. I [Nr. 8] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I [Nr. 52] S. 2745)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I [Nr. 26] S. 1151, 1154)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 13. November 2018

Im Auftrag

gez.

K. Gäbler